

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020
und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2020

Abwasserbetrieb der Stadt Freital,
Eigenbetrieb der Stadt Freital

Hainsberger Straße 1

01705 Freital

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Abkürzungsverzeichnis	3
A. Prüfungsauftrag	4
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
B.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
B.2 Unregelmäßigkeiten	6
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
C.1 Gegenstand der Prüfung	7
C.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	7
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	10
D.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
D.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
D.1.2 Jahresabschluss	10
D.1.3 Lagebericht	11
D.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
D.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
D.2.2 Bewertungsgrundlagen	11
D.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	12
D.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	12
D.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	12
D.3.2 Finanzlage	16
D.3.3 Ertragslage	17
E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	18
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	19
G. Anlagenverzeichnis	22

Abkürzungsverzeichnis

BS WP/vBP	Berufssatzung Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PH 9.314.1	IDW Prüfungshinweis: "Prüfung der Jahresverbrauchsabgrenzung bei rollierender Jahresverbrauchsablesung bei Versorgungsunternehmen"
IDW PS 450 n. F.	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten"
IDW PS 720	IDW Prüfungsstandard: "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG"
IKS	Internes Kontrollsystem
RL SSW/2016	Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft vom 9. Dezember 2015
KomPrüfVO	Kommunalprüfungsverordnung
SächsEigBVO	Sächsische Eigenbetriebsverordnung vom 10. Dezember 2018
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 18. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz vom 26. August 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2014
SächsKomHVO	Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung vom 10. Dezember 2013, zuletzt geändert am 30. Juli 2019
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
TEuro/TEUR	Tausend Euro
Vj.	Vorjahr
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
VZÄ	Vollzeitäquivalent

A. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts des Abwasserbetrieb der Stadt Freital, Eigenbetrieb der Stadt Freital, zum 31. Dezember 2020 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

In der Stadtratssitzung am 4. Februar 2021 (Beschluss Nr. B 2021/004) der Stadt Freital wurden wir zum Abschlussprüfer des

Abwasserbetrieb der Stadt Freital, Eigenbetrieb der Stadt Freital

(im Folgenden auch "Abwasserbetrieb" oder "Eigenbetrieb" genannt)

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 gewählt. Daraufhin beauftragte uns Herr Daniel Hartig, ehemaliger Betriebsleiter, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 nach § 32 SächsEigBVO in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Die Prüfungspflicht und der Prüfungsumfang des Eigenbetriebs ergeben sich aus § 32 SächsEigBVO. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben. Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Wir haben die Prüfung vom 23. April bis 3. Juni 2021 in den Geschäftsräumen des Abwasserbetriebes in Freital und in unserer Kanzlei durchgeführt und am 3. Juni 2021 beendet.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 3. Juni 2021 schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2020, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht 2020 (Anlage 4) beigefügt. Der Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers ist in Anlage 5 enthalten. Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 6 und 7 dargestellt. Die Ergebnisse zur Prüfung nach § 53 HGrG haben wir in der Anlage 8 beigefügt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard PS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 9 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich der Eigenbetrieb, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

B. Grundsätzliche Feststellungen

B.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die Betriebsleitung Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie alle Unterlagen sowie Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Vorstands-, Aufsichtsrats- und ggf. Ausschussprotokolle/Protokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Nach den Angaben der Betriebsleitung im Lagebericht sind zur Beurteilung der Lage des Abwasserbetriebes folgende Kernaussagen hervorzuheben:

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von TEuro 481,2 (Vj. TEuro 590,7) aus. Im Jahr 2020 haben sich im Vergleich zum Vorjahr die Einleitmengen vermindert. Dies hatte zur Folge, dass die Erlöse aus Abwassergebühren von TEuro 4.810,5 auf TEuro 4.637,7 gesunken sind. Gleichzeitig ergab sich eine Erhöhung bei den Einnahmen aus Straßentwässerungskosten (+ TEuro 55,7). Auch für das Wirtschaftsjahr 2020 war eine Rückstellung aus Gebührenüberdeckung in Höhe von TEuro 221,6 (VJ TEuro 340,5) zulasten der Umsatzerlöse zu bilden, sodass der Umsatz insgesamt TEuro 6.022,3 beträgt und damit 0,7 % über dem Vorjahresniveau liegt. Allerdings waren geringere sonstige betriebliche Erträge infolge der geminderten Erträge aus Ordnungswidrigkeiten sowie Zwangsgeldern sowie eine Erhöhung der Material und Reparaturkosten zu verzeichnen.
- Die Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Wirtschaftsjahr 2020 ergab eine Gebührenüberdeckung von TEuro 227,4. Diese wird in der neuen Abwassergebührenkalkulation berücksichtigt und entsprechend verrechnet. Im Wirtschaftsjahr 2020 wurde der Rückstellung hierfür ein abgezinster Betrag von TEuro 221,6 ertragsmindernd zugeführt.
- Investitionen (Zugänge im Anlagevermögen) wurden im Jahr 2020 in Höhe von TEuro 1.125,7 durchgeführt. Unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen (TEuro 1.177,0) verminderte sich das Anlagevermögen insgesamt um TEuro 51,3. Als wesentliche Investitionen sind hierbei die Maßnahme Entlastung Mischwasserkanal Dresdner Straße (TEuro 516,9), die in 2020 abgeschlossene Kanalnetzerneuerung 2019 (TEuro 53,8) sowie die Kanalnetzerneuerung 2020 (TEuro 402,0) zu nennen.
- Der Eigenbetrieb verfügt am Bilanzstichtag über liquide Mittel von TEuro 2.669,0 (Vj. TEuro 2.562,3). Aus der laufenden Geschäftstätigkeit konnte ein Cashflow von TEuro 2.052,4 (Vj. TEuro 2.184,0) erwirtschaftet werden. Der Eigenbetrieb war jederzeit in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen vollständig und fristgerecht nachzukommen.

Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes

- Für die Zukunft liegt der Schwerpunkt weiterhin auf der Sanierung des bestehenden Kanalnetzes sowie der Sicherung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in den dauerhaft dezentral zu entsorgenden Gebieten. Für 2021 rechnet der Eigenbetrieb mit konstanten Umsatzerlösen (TEuro 6.161,5) sowie einem höheren Jahresüberschuss als im Jahr 2020 von TEuro 669,7.
- Der Vorteil des Eigenbetriebes liegt darin, dass keine Kläranlage vorgehalten werden muss und die mit dem Betrieb und der Unterhaltung einer Kläranlage verbundenen Regelungen und Risiken nicht zu berücksichtigen sind. Risiken ergeben sich aus möglichen Abweichungen von den vertraglichen Bestimmungen (z. B. Überschreitung der Einleitgrenzwerte und Abwassermengen, verbotene Einleitungen) bei der Einleitung der Abwässer in das Kanalnetz der Stadt Dresden. Beeinträchtigungen der Aufgabenerfüllung können sich auch infolge möglicher Schäden an den Kanälen, Pumpen usw. ergeben. Hierfür kommen technische Ausfälle oder Umwelteinflüsse in Betracht. Die Abwassergebühren sind dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Betriebswirtschaftlich notwendige Entscheidungen unterliegen möglicherweise dem Risiko der politischen Durchsetzbarkeit.
- Chancen für den Eigenbetrieb bestehen darin, dass durch zusätzliche Erschließung von Randgebieten der Landeshauptstadt Dresden ein Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen sein wird, so dass die daraus resultierenden Einnahmeerhöhungen zur Stabilisierung des Abnahmeverhaltens und somit der Gebühren beitragen.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Eigenbetriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht sowie die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit halten wir für zutreffend.

B.2 Unregelmäßigkeiten

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir auch über bei Durchführung unserer Abschlussprüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße von gesetzlichen Vertretern oder von Arbeitnehmern gegen das Gesetz oder die Satzung erkennen lassen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde entgegen der Regelung des § 31 Abs 2 SächsEigBVO, wonach der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten des Folgejahres aufzustellen ist, erst am 26. Mai 2020 aufgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde durch Beschluss des Stadtrates Nr. B 2020/066 verspätet am 12. November 2020 statt bis 30. September 2020 festgestellt.

Im Übrigen haben wir bei der Durchführung unserer Prüfung keine Tatsachen festgestellt, die weitere Unregelmäßigkeiten oder Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder der Bediensteten der Stadtverwaltung gegen Gesetz oder sonstige Bestimmungen erkennen lassen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

C.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung geprüft.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 15. Juli 2020 versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019; er wurde mit Beschluss des Stadtrats vom 12. November 2020 unverändert festgestellt.

Die Betriebsleitung trägt die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Bei der Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) beachtet.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

C.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Betriebsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken. Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Investitionsgeschehen und Fortschreibung des Anlagevermögens und der Sonderposten
- Vollständigkeit und Bewertung der Forderungen, insbesondere unter dem Aspekt der periodengerechten Umsatzrealisierung,
- Vollständigkeit und Bewertung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- Vollständigkeit und periodengerechte Abgrenzung wesentlicher Posten der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang entsprechend den Regelungen des HGB sowie der ergänzenden Bestimmungen der SächsEigBVO,
- Prüfung der prognostischen Angaben und der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht sowie
- Prüfung nach § 53 HGrG anhand des in der Anlage 8 beigefügten Fragenkatalogs.

Von der zutreffenden Bilanzierung und Werthaltigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns anhand der nachvollzogenen Vorgehensweise zur Abrechnung bzw. der Veranlagung und anhand einer Forderungsanalyse überzeugt. Darüber hinaus haben wir die Forderungen auf ihre Werthaltigkeit hin geprüft. In diesem Zusammenhang haben wir uns von der zutreffenden Periodenabgrenzung überzeugt.

Neben der Kontrolle der Inanspruchnahme und Auflösung bestehender Rückstellungen richtete sich unsere Prüfungstätigkeit vor allem auf die vollständige Erfassung und Bewertung aller wesentlichen, erkennbaren Risiken des Geschäftsbetriebes des Eigenbetriebs.

Die Verbindlichkeiten wurden hauptsächlich hinsichtlich der vollständigen und zutreffenden Erfassung der Abwicklung der Zahlungen überprüft.

Die Prüfung der Umsatzerlöse erfolgte im Wesentlichen durch Plausibilisierung der Auswertungen und sonstigen Aufzeichnungen über erhobene Gebühren unter Einbezug der Vorjahreswerte, der Abstimmung der vertragsgemäßen Abrechnung der Durchleitentgelte, der Überprüfung des ermittelten Zuschusses zur Straßentwässerung anhand der Nachkalkulation umlagefähiger Kosten sowie durch Prüfung des IKS. Die Prüfung der Abgrenzung aufgrund der rollierenden Jahresverbrauchsablesung erfolgte unter Beachtung des Prüfungshinweises IDW PH 9.314.1.

Die betrieblichen Aufwendungen wurden insbesondere anhand bestehender Verträge (Kreditverträge, Vertrag über das Bereitstellen, Vorhalten und Liefern von Trinkwasserzählerdaten, Vertrag zur technischen und kaufmännischen Betriebsführung, Mietverträge), der Einsichtnahme in Eingangsrechnungen sowie gezielter Stichproben in einzelne wesentliche Positionen geprüft.

Bestätigungen Dritter wurden wie folgt und nach folgenden Kriterien eingeholt:

- Saldenbestätigungen von Kunden und Lieferanten wurden anhand der Jahresverkehrszahlen und/oder dem Stand am Bilanzstichtag ausgewählt.
- Kreditinstitute wurden zum Nachweis von Guthaben und Verbindlichkeiten lückenlos um Abgabe einer Saldenbestätigung gebeten.
- Von der betreuenden Rechtsanwaltskanzlei wurde ebenfalls eine Saldenbestätigung eingeholt.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern/der gesetzlichen Vertretung benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 3. Juni 2021 schriftlich bestätigt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

D.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

D.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Eigenbetriebs sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungssstoffes mit einer für die Belange des Eigenbetriebs ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist geordnet, sodass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Wirtschaftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Finanzbuchhaltung und Jahresabschluss werden unter Verwendung des Programmes "GDILine - Finanzbuchhaltung" der GDI Gesellschaft für Datentechnik und Informationssysteme mbH, Landau, erstellt. Für die genutzten Programme liegt eine Bescheinigung der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über eine den Ordnungsmäßigkeitsgrundsätzen entsprechende Buchführung vor. Die Gebühren- und Verbrauchsabrechnung erfolgt im Wesentlichen unter Verwendung der Software Caigos der Caigos GmbH, Kirkel.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

D.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie der Bestimmungen der Satzung beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem differenzierten Schema des § 266 HGB unter Berücksichtigung von §§ 26 und 27 SächsEigBVO. Danach wurde die Gliederung des Sachanlagevermögens um die Positionen "Verteilungsanlagen" sowie "sonstige Betriebsvorrichtungen" erweitert. Darüber hinaus werden Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Freital als gesonderte Positionen sowie der Sonderposten aus Zuschüssen zum Anlagevermögen auf der Passivseite zwischen Eigenkapital und Rückstellungen in der Bilanz ausgewiesen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurden nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB und unter Berücksichtigung von § 28 SächsEigBVO aufgestellt.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die Betriebsleitung vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angabe der Bezüge im Anhang gemäß § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB zu Recht erfolgt.

D.1.3 Lagebericht

Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichts haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

D.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

D.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

D.2.2 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Wertbestimmende Faktoren ergeben durch Verknüpfung mit den am Abschlussstichtag vorhandenen Bestandsgrößen von Vermögensgegenständen und Schulden die im Jahresabschluss angesetzten Buchwerte. Parameter sind in der Regel durch Marktpreise oder allgemein akzeptierte Standardwerte objektivierte Faktoren, während Annahmen über künftige Entwicklungen subjektive Faktoren der Wertbestimmung sind, deren Festlegung unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsgrundsätze im Ermessen der Betriebsleitung liegt. Ermessensspielräume beruhen auf unsicheren Erwartungen bei der Bestimmung von Schätzgrößen und den diesen zugrunde gelegten Annahmen. Daraus resultiert bei vielen Posten eine Bandbreite zulässiger Wertansätze.

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der Betriebsleitung eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 ist auf der Grundlage folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden, die nachstehend erläutert werden. Wesentliche Bewertungsgrundlagen sind solche, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Bewertungsgrundlagen für die Information der Berichtsadressaten von Bedeutung sind, weil sie die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet, so dass wir auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3) verweisen. Zu den wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen geben wir ergänzend folgende Erläuterungen:

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden zu Nennwerten bzw. in Höhe der hochgerechneten Verbrauchswerte infolge der rollierenden Verbrauchsablesung angesetzt. Dem Niederstwertprinzip wurde durch Einzelwertberichtigungen auf nicht im Folgejahr ausgeglichene Forderungen in Höhe von TEuro 57,5 (Vj. TEuro 75,8) Rechnung getragen.

Fördermittel nach der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft 2016 (RL SWW 2016) sind entsprechend der Bestimmungen des Freistaates Sachsen wie ein Kapitalzuschuss im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG zu behandeln. Folglich werden diesbezügliche Zuwendungen im Eigenkapital ausgewiesen.

Erhaltene Investitions- und Ertragszuschüsse werden passiviert und entsprechend der planmäßigen Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagen aufgelöst. Die Auflösung erfolgt zu Gunsten der sonstigen betrieblichen Erträge.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im wesentlichen die Rückstellung für den Gebührenaussgleich mit TEuro 1.075,4 (Vj. TEuro 1.074,6). Die Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenüberdeckungen hat zum Teil Restlaufzeiten bis zu 4 Jahren. Für die Rückstellungen mit einer Restlaufzeit über ein Jahr wurde unter Beachtung der maßgebenden Zinssätze eine Abzinsung in Höhe von TEuro 29,2 (Vj. TEuro 7,2) vorgenommen.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter/gesetzlichen Vertretung obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

D.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

D.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

D.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2020 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2019 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögenslage und die Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2019:

VERMÖGENSSTRUKTUR	Bilanz zum 31.12.2020		Bilanz zum 31.12.2019		Veränderung	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Langfristig gebundenes Vermögen						
Anlagevermögen						
- Immaterielle Vermögensgegenstände	71,2	0,1	74,2	0,1	-3,0	-4,0
- Sachanlagen	57.446,0	92,9	57.494,3	93,2	-48,3	-0,1
	57.517,2	93,0	57.568,5	93,3	-51,3	-0,1
Mittel-/kurzfristig gebundenes Vermögen						
Umlaufvermögen						
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
- Forderungen LuL	1.153,9	1,9	1.208,2	2,0	-54,3	-4,5
- Forderungen gegen die Stadt Freital	15,8	0,0	2,8	0,0	13,0	464,3
- Sonstige Vermögensgegenstände	472,9	0,8	298,8	0,5	174,1	58,3
	1.642,6	2,7	1.509,8	2,5	132,8	8,8
Liquide Mittel	2.668,9	4,3	2.562,3	4,2	106,6	4,2
	4.311,5	7,0	4.072,1	6,7	239,4	5,9
Gesamtvermögen	61.828,7	100,0	61.640,6	100,0	188,1	0,3

Die Aufstellung kann Rundungsdifferenzen enthalten.

Das Anlagevermögen vermindert sich im Wirtschaftsjahr um TEuro 51,3. Den getätigten Investitionen in Höhe von TEuro 1.125,7 stehen Abschreibungen in Höhe von TEuro 1.177,0 gegenüber. Als wesentliche Investitionen sind hierbei der Maßnahme Entlastung Mischwasserkanal Dresdner Straße (TEuro 516,9), die in 2020 abgeschlossene Kanalnetzerneuerung 2019 (TEuro 53,8) sowie die Kanalnetzerneuerung 2020 (TEuro 402,0) zu nennen.

Die Verminderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultiert im Wesentlichen aus geringeren Nachforderungen für Abwassergebühren. Gegenüber der Stadt Freital ergaben sich im Zusammenhang mit der Abrechnung der Personal- und Verwaltungskostenumlage bzw. der Endabrechnung der Straßenentwässerungskosten im Vorjahresvergleich geringere Verbindlichkeiten.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen Fördermittel für Investitionen gegenüber der Sächsischen Aufbaubank und betreffen die im Jahr 2020 durchgeführten Investitionsmaßnahmen. Die Auszahlung der Fördermittel zur anteiligen Finanzierung der aktivierten Herstellungskosten erfolgt im Folgejahr.

KAPITALSTRUKTUR	Bilanz zum 31.12.2020		Bilanz zum 31.12.2019		Veränderung	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Langfristig verfügbares Kapital						
Eigenkapital						
Allgemeine Rücklage	25.958,5	41,9	24.609,3	39,8	1.349,2	5,5
Gewinnvortrag	590,7	1,0	591,6	1,0	-0,9	-0,2
Jahresüberschuss	481,2	0,8	590,7	1,0	-109,5	-22,8
	<u>27.030,4</u>	<u>43,7</u>	<u>25.791,6</u>	<u>41,8</u>	<u>1.238,8</u>	<u>4,8</u>
Sonderposten aus Zuschüssen zum Anlagevermögen	17.980,5	29,1	18.295,5	29,7	-315,0	-1,7
Fremdkapital						
Verbindlichkeiten						
- ggü. Kreditinstituten	14.247,0	23,0	15.026,2	24,4	-779,2	-5,2
- aus Lieferungen und Leistungen	<u>2,0</u>	<u>0,0</u>	<u>3,7</u>	<u>0,0</u>	<u>-1,7</u>	<u>-45,9</u>
	<u>14.249,0</u>	<u>23,0</u>	<u>15.029,9</u>	<u>24,4</u>	<u>-780,9</u>	<u>-5,2</u>
	59.259,9	95,8	59.117,0	95,9	142,9	0,2
Mittel-/kurzfristig verfügbares Kapital						
Fremdkapital						
Sonstige Rückstellungen	1.082,6	1,8	1.084,8	1,8	-2,2	-0,2
Verbindlichkeiten						
- ggü. Kreditinstituten	808,3	1,3	765,8	1,2	42,5	5,5
- erhaltene Anzahlungen	113,0	0,2	117,4	0,2	-4,4	-3,7
- aus Lieferungen und Leistungen	439,7	0,7	423,6	0,7	16,1	3,8
- ggü. der Stadt Freital	19,5	0,0	24,7	0,0	-5,2	-21,1
- sonstige	<u>46,1</u>	<u>0,1</u>	<u>46,2</u>	<u>0,1</u>	<u>-0,1</u>	<u>-0,2</u>
	<u>1.426,6</u>	<u>2,3</u>	<u>1.377,7</u>	<u>2,2</u>	<u>48,9</u>	<u>3,5</u>
Rechnungsabgrenzungsposten	<u>59,5</u>	<u>0,1</u>	<u>61,1</u>	<u>0,1</u>	<u>-1,6</u>	<u>-2,6</u>
	2.568,8	4,2	2.523,6	4,1	45,2	1,8
Gesamtkapital	61.828,7	100,0	61.640,6	100,0	188,1	0,3

Die Aufstellung kann Rundungsdifferenzen enthalten.

Die Erhöhung des Eigenkapitals resultiert in Höhe von TEuro 757,6 aus Zuwendungen für Fördermittel nach der Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft 2016. Darüber hinaus erfolgte die Zuführung zu den Rücklagen in Höhe von TEuro 591,6 im Rahmen der Beschlussfassung über die Verwendung des Gewinnvortrags zum 31. Dezember 2019.

Den zugeführten Fördermitteln in den Sonderposten aus Zuschüssen zum Anlagevermögen in Höhe von TEuro 74,4 stehen Auflösungen in einer Gesamthöhe von TEuro 389,4 gegenüber.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen die Rückstellung für Gebührenüberdeckung von TEuro 1.075,4.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind gegenüber dem Vorjahr aufgrund von planmäßiger Kredittilgung um TEuro 736,7 gesunken. Im Jahr 2020 erfolgte zudem die Umschuldung von vier Darlehen auf ein neues Darlehen.

Die erhaltenen Anzahlungen betreffen bereits vereinnahmte Abschläge, welche dem folgenden Wirtschaftsjahr zuzurechnen sind.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um TEuro 14,4. Die Verbindlichkeiten betreffen vorwiegend die Abrechnungen des Einleitungsentgeltes durch die Stadtentwässerung Dresden GmbH sowie Baurechnungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Freital haben sich gegenüber dem Vorjahr vermindert und betreffen im Wesentlichen die Rückzahlungsverpflichtungen für Personal- und Verwaltungskosten, welche im Wirtschaftsjahr 2021 beglichen wurden.

Die sonstigen Verbindlichkeiten berücksichtigen im Wesentlichen kreditorische Debitoren, welche im Vorjahresvergleich nahezu unverändert ausfallen.

Unter Berücksichtigung der langfristigen Verbindlichkeiten beträgt das langfristig verfügbare Kapital 95,8 % der Bilanzsumme (Vj. 95,9 %). Das Anlagevermögen ist somit vollständig fristenkongruent finanziert.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur stellt sich in Kennzahlen wie folgt dar:

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	%	%	%	%	%
Anlagenintensität					
<u>Anlagevermögen x 100</u>					
Gesamtvermögen	93,0	93,4	93,5	93,2	94,2
bilanzielle Eigenkapitalquote					
<u>Eigenkapital x 100</u>					
Gesamtkapital	43,7	41,8	39,9	37,6	37,1
wirtschaftliche Eigenkapitalquote					
<u>(Eigenkapital + Ertragszuschüsse) x 100</u>					
Gesamtkapital	72,8	71,5	70,2	69,5	68,8
Anlagendeckungsquote I					
<u>Eigenkapital x 100</u>					
Anlagevermögen	47,0	44,8	42,7	40,3	39,5
Anlagendeckungsquote II					
<u>(Eigenkapital + langfristiges FK) x 100</u>					
Anlagevermögen	103,0	102,7	102,6	103,4	101,9

D.3.2 Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Unternehmens gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat DSR erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) entspricht.

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
	TEuro	TEuro
Jahresüberschuss	481,2	590,7
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.177,0	1.184,7
- Abnahme der Rückstellungen	-2,1	127,2
- Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-389,4	-388,2
+/- Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-132,7	-1,9
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	487,5	190,1
+/- Zinsaufwendungen / Zinserträge	<u>430,9</u>	<u>481,4</u>
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.052,4	2.184,0
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-7,1	-7,2
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.118,6	-1.315,1
+ Erhaltene Zinsen	<u>21,1</u>	<u>4,1</u>
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.104,7	-1.318,2
- Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	-736,7	-743,3
+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen / Zuwendungen	359,1	449,4
- Gezahlte Zinsen	<u>-463,5</u>	<u>-487,2</u>
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-841,1	-781,1
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	106,7	84,6
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>2.562,3</u>	<u>2.477,7</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>2.669,0</u>	<u>2.562,3</u>

D.3.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2020 und 2019 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	01.01. bis 31.12.2020		01.01. bis 31.12.2019		Veränderung	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	6.022,3	100,0	5.981,7	100,0	40,6	0,7
Gesamtleistung	6.022,3	100,0	5.981,7	100,0	40,6	0,7
Sonstige betriebliche Erträge	411,6	6,8	418,3	7,0	-6,7	-1,6
Bezogene Fremdleistungen	3.531,0	58,6	3.476,2	58,1	54,8	1,6
Rohergebnis	2.902,9	48,2	2.923,8	48,9	-20,9	-0,7
Personalaufwand	192,9	3,2	185,4	3,1	7,5	4,0
Abschreibungen	1.177,0	19,5	1.184,7	19,8	-7,7	-0,6
Sonstige betriebliche Aufwendungen	620,9	10,3	481,5	8,0	139,4	29,0
Betriebsergebnis	912,1	15,2	1.072,2	18,0	139,2	13,0
Zinserträge	21,1	0,4	4,0	0,1	17,1	427,5
Zinsaufwendungen	452,0	7,5	485,5	8,1	-33,5	-6,9
Finanzergebnis	-430,9	-7,1	-481,5	-8,0	50,6	-10,5
Jahresergebnis	481,2	8,1	590,7	10,0	-109,5	-18,5

Die Umsatzerlöse aus Abwassergebühren in Höhe von TEuro 4.637,7 sind gegenüber dem Vorjahr um TEuro 172,8 gesunken. Geringere Einnahmen ergaben sich bei der Niederschlagsentwässerung (TEuro 456,1) im Wesentlichen aufgrund des ab dem Wirtschaftsjahr 2020 geltenden Gebührensatzes von 0,61 Euro/m² (Vj. 0,84 Euro/m²). Die Verbrauchsmengen bei der Entsorgung von Schmutzwasser haben sich gegenüber dem Vorjahr verringert. Aufgrund der ab 1. Januar 2020 geltenden Abwassergebühr von 2,27 Euro/m³ (Vj. 2,07 Euro/m³) ergab sich jedoch eine Steigerung der Erlöse auf TEuro 3.415,0 (Vj. TEuro 3.157,7). Eine Erhöhung ergab sich auch bei den Einnahmen aus Straßenentwässerungskosten (TEuro 55,7). Außerdem war die umsatzmindernde Rückstellungszuführung aus Gebührenüberdeckung in Höhe von TEuro 221,6 (VJ TEuro 340,5) gegenüber dem Vorjahr geringer, so dass die Umsatzerlöse insgesamt höher ausfallen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen die Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse in unveränderter Höhe von TEuro 221,0 und die Auflösung von Sonderposten in Höhe von TEuro 168,4 (Vj. TEuro 167,2). Die Erträge aus der Herabsetzung von Einzelwertberichtigungen haben sich um TEuro 13,2 auf TEuro 17,3 erhöht.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen betreffen vor allem das Betriebsführungsentgelt (TEuro 851,7) sowie das Abwassereinleitungsentgelt gegenüber dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Dresden (TEuro 2.469,4). Trotz der geringeren Einleitmengen kam es zu einer Erhöhung des Aufwands aus dem Abwassereinleitungsentgelt, da gleichzeitig die Grundgebühr gestiegen ist.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um TEuro 46,1 gesunken. Entgegen dem Vorjahresausweis erfolgt ab diesem Wirtschaftsjahr der Ausweis der Personalkosten unter der gesonderten Position Personalkosten. Ohne Berücksichtigung der Personalkosten im Vorjahr ergab sich eine Steigerung bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen um TEuro 139,4. Die wesentlichen Steigerungen betreffen die Aufwendungen für Instandhaltung und Reparaturen (TEuro 159,5). Gegenläufig ergaben sich insbesondere verminderte Kosten im Bereich der Forderungsverluste von TEuro 37,0.

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebsatzung, geführt worden sind.

Die Ergebnisse der Prüfung nach § 53 HGrG sind in Anlage 8 beigefügt. Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der verspäteten Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 am 26. Mai 2020 und der verspäteten Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 am 12. November 2020 (Fragenkreis 7d) keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 3. Juni 2021 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss des Abwasserbetriebs der Stadt Freital, Eigenbetrieb der Stadt Freital, zum 31. Dezember 2020 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserbetrieb der Stadt Freital, Eigenbetrieb der Stadt Freital

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbetriebs der Stadt Freital, Eigenbetrieb der Stadt Freital – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserbetriebs der Stadt Freital, Eigenbetrieb der Stadt Freital für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslands Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmä-

ßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage

der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.



B & P GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dresden, 3. Juni 2021


 Anita Tomisch
 Wirtschaftsprüferin


 Stephanie Oberhauser
 Wirtschaftsprüferin

G. Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2020	1
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020	2
Anhang zum 31. Dezember 2020	3
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020	4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	5
Rechtliche Verhältnisse	6
Steuerliche Verhältnisse	7
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	8
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	9

B I L A N Z

zum 31. Dezember 2020

**Abwasserbetrieb der Stadt Freital,
Eigenbetrieb der Stadt Freital**

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro		31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Allgemeine Rücklage	25.958.506,75	24.609.276,58
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	71.174,68	74.175,71	II. Gewinnvortrag	590.697,77	591.584,24
II. Sachanlagen			III. Jahresüberschuss	481.214,35	590.697,77
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	329.269,68	342.986,32	B. Sonderposten aus Zuschüssen zum Anlagevermögen	17.980.459,98	18.295.534,81
2. Verteilungsanlagen	55.751.029,22	55.212.202,38	C. Rückstellungen		
3. sonstige Betriebsvorrichtungen	1.340.541,52	1.388.196,66	1. sonstige Rückstellungen	1.082.649,30	1.084.764,03
4. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.200,53	6.884,21	D. Verbindlichkeiten		
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>18.936,76</u>	<u>544.009,19</u>	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.055.292,74	15.791.981,62
	57.445.977,71	57.494.278,76	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 808.304,10 (Euro 765.979,67)		
B. Umlaufvermögen			- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 14.246.988,64 (Euro 15.026.183,95)		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	112.963,61	117.418,85
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.153.916,79	1.208.235,03	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	441.784,17	427.266,05
2. Forderungen gegen die Stadt Freital	15.815,13	2.812,50	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 439.790,73 (Euro 423.601,77)		
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>472.871,05</u>	<u>298.809,06</u>	4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Freital	19.534,39	24.715,91
	1.642.602,97	1.509.856,59	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 19.534,39 (Euro 24.715,91)		
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.668.954,12	2.562.302,78	5. sonstige Verbindlichkeiten	<u>46.065,86</u>	<u>46.224,22</u>
	_____	_____		15.675.640,77	16.407.606,65
	61.828.709,48	61.640.613,84	E. Rechnungsabgrenzungsposten	59.540,56	61.149,76
	=====	=====		_____	_____
				61.828.709,48	61.640.613,84
				=====	=====

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Anlage 2

vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

**Abwasserbetrieb der Stadt Freital,
Eigenbetrieb der Stadt Freital**

	Euro	2020 Euro	2019 Euro
1. Umsatzerlöse		6.022.311,96	5.981.676,19
2. sonstige betriebliche Erträge		411.570,45	418.307,30
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen		3.531.006,88	3.476.179,36
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	157.577,58		0,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>35.274,68</u>		<u>0,00</u>
		192.852,26	0,00
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingang- setzung und Erweiterung des Geschäfts- betriebs		1.177.022,39	1.184.734,26
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		620.860,93	666.926,85
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		21.043,69	4.027,27
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon Aufwendungen aus der Abzinsung Euro 29.188,96 (Euro 7.228,99)		451.969,29	485.472,52
9. Ergebnis nach Steuern		<u>481.214,35</u>	<u>590.697,77</u>
10. Jahresüberschuss		<u><u>481.214,35</u></u>	<u><u>590.697,77</u></u>

Abwasserbetrieb der Stadt Freital, Eigenbetrieb der Stadt Freital

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020

1. Allgemeines

Mit Beschluss Nr. 98/051 des Stadtrats der Stadt Freital vom 08.06.1998 wurde der Oberbürgermeister beauftragt, die Gründung eines Eigenbetriebs Abwasserentsorgung vorzubereiten. Zur Gründung des Eigenbetriebs mit dem Namen „Abwasserbetrieb der Stadt Freital“ kam es in der Sitzung des Stadtrats der Stadt Freital am 10.09.1998, in der mit dem Beschluss Nr. 98/078 die Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Freital (BSatzgAW) verabschiedet wurde. Die Betriebssatzung vom 18.09.1998 trat zum 01.01.1999 in Kraft.

Zwischenzeitlich wurde die Betriebssatzung mehrmals geändert. Sie liegt derzeit in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 08.11.2010 vor.

Die Verwaltungsorgane des Abwasserbetriebs sind der Stadtrat der Stadt Freital, der Finanz- und Verwaltungsausschuss, der Technische und Umweltausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung. Im Finanz- und Verwaltungsausschuss sind der Oberbürgermeister als Vorsitzender und folgende Stadträte als Mitglieder vertreten:

Uwe Rumberg (Vorsitzender)	Oberbürgermeister der Stadt Freital,
Brandau, Lothar	
Druhm, Heike	(ab 08.10.2020)
Ebert, Jutta	
Frenzel, Alexander	
Frost, Ute-Maria	(ab 08.10.2020)
Gliemann, Frank	
Heger, Torsten	
Heinzmann, Peter	
Heisig, Sven	(ab 08.10.2020)
Meyer, Chris	(bis 07.10.2020)
Rülke, Martin	
Weigel, Heidrun	(bis 07.10.2020)
Wolframm, Klaus	
Zscherper, Michael	(bis 07.10.2020)

Im Technischen und Umweltausschuss sind der Zweite Bürgermeister als Vorsitzender und folgende Stadträte als Mitglieder vertreten:

Jörg-Peter Schautz (Vorsitzender),	Zweiter Bürgermeister der Stadt Freital,
Forberg, Daniela	
Heger, Torsten	
Heinzmann, Peter	
Heisig, Sven	(bis 07.10.2020)
Henzel, Yvonne	(bis 07.10.2020)
Jonas, Uwe	
Just, Andreas	
Kummer, Ines	
Mahoche, Candido	
Meyer, Chris	(ab 08.10.2020)
Müller, Jörg	
Neuber, René	(bis 07.10.2020)
Tschirner, Lars	(ab 08.10.2020)
Weigel, Heidrun	(ab 08.10.2020)

Entsprechend den Bestimmungen zum Datenschutz erfolgt keine Angabe der jeweiligen Berufe mehr.

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Finanz- und Verwaltungsausschusses sowie des Technischen und Umweltausschusses Entschädigungen nach Maßgabe der Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) in der seit 05.01.2019 gültigen Fassung vom 07.12.2018 (Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR; Sitzungsgeld Stadtrat in Höhe von 60,00 EUR, Sitzungsgeld der Ausschusssitzungen in Höhe von 30,00 EUR). In der vom Abwasserbetrieb zu tragenden Personal- und Verwaltungskostenumlage sind diese über Pauschalen berücksichtigt.

Als Betriebsleiter im Berichtszeitraum war Herr Daniel Hartig bestellt. Die Angaben der Bezüge unterbleiben nach § 286 Abs. 4 HGB.

Mit Wirkung zum 01.05.2021 wurde Herr Sven Heckler zum neuen Betriebsleiter bestellt, da das Anstellungsverhältnis mit Herrn Hartig auf eigenen Wunsch zum 30.04.2021 endete.

Der Abwasserbetrieb der Stadt Freital beschäftigte im Wirtschaftsjahr 2020 insgesamt vier Arbeitnehmer/Innen.

Die Abrechnung der Bezüge erfolgt durch die Stadtverwaltung, Sachgebiet Personal. Die angefallenen Personalkosten werden im Rahmen der inneren Verrechnung zwischen Eigenbetrieb und Stadthaushalt ausgeglichen.

Der Jahresabschluss des Abwasserbetriebs wurde nach den Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und unter Beachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsansätze

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen §§ 266 und 275 HGB, wobei für die Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren angewendet wurde.

Das Gliederungsschema der Bilanz wurde um folgende Positionen erweitert:

Die Aktivseite wurde unter Berücksichtigung der spezifischen Verhältnisse des Eigenbetriebs um folgende Positionen ergänzt:

- Verteilungsanlagen,
- Sonstige Betriebsvorrichtungen,
- Forderungen gegen die Stadt Freital.

Ebenso wurden folgende Ergänzungen der Passivseite vorgenommen:

- Sonderposten aus Zuschüssen zum Anlagevermögen,
- Kapitalrücklage für nicht aufzulösende Zuwendungen
- Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Freital.

Das Anlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen bei Anlagen mit begrenzter Nutzungsdauer linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Die Dienstbarkeiten unter der Position Immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und entsprechen den geleisteten Entschädigungszahlungen zur Eintragung der Rechte in das Grundbuch. Eine planmäßige Abschreibung erfolgt nicht.

Für das auf den Abwasserbetrieb zum 01.01.1999 übertragene Anlagevermögen wurden entsprechende Zeitwerte ermittelt und als Anschaffungskosten den Abschreibungen zu Grunde gelegt. Auf der Passivseite erfolgte eine korrespondierende Einlage in die Allgemeine Rücklage.

Für Anlagen, welche von Erschließungsträgern unentgeltlich an den Abwasserbetrieb Stadt Freital übertragen worden sind, wurden Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Grunde gelegt, soweit diese ermittelbar waren. Anderenfalls wurden Anschaffungs- und Herstellungskosten vergleichbarer Anlagen, rückindiziert auf das jeweilige Baujahr als Ersatzwert angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen bei Anlagen mit begrenzter Nutzungsdauer linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem jeweiligen Nennwert angesetzt. Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden in Höhe der erkennbaren Risiken vorgenommen.

Die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Freital werden unsaldiert ausgewiesen.

Die liquiden Mittel sind zum Nominalwert in die Bilanz eingegangen.

Die Sonderposten aus Zuschüssen zum Anlagevermögen beinhalten sowohl von Dritten ausgereichte Zuschüsse zur Finanzierung von Anlagevermögen als auch von Erschließungsträgern an den Abwasserbetrieb kosten- und lastenfrei übertragenes Anlagevermögen. Die Sonderposten werden entsprechend der Nutzungsdauer der betroffenen Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst.

Mit der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft 2016 (RL SWW 2016) wurde durch den Freistaat Sachsen bestimmt, dass die im Rahmen von Förderverfahren für Investitionsmaßnahmen gewährten Mittel als Kapitalzuschüsse zu werten sind. Dies dient insbesondere der Stärkung der Finanzkraft des jeweiligen Aufgabenträgers. Die entsprechenden Beträge sind in der Bilanz im Eigenkapital (Kapitalrücklage) auszuweisen. Diese wirken sich jedoch nicht auf die Eigenkapitalverzinsung aus, da hierzu lediglich das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Kapital (und eben keine gewährten Fördermittel) verzinst werden sollen.

Als Kapitalzuschüsse gewährte Fördermittel werden nicht entsprechend der Nutzungsdauer des korrespondierenden Wirtschaftsgutes aufgelöst. Dementsprechend können für diese Mittel keine Erlöse im Rahmen der jährlichen Auflösung erzielt werden. Die Position „Erlöse aus Ertragszuschüssen“ wird somit geringer.

Rückstellungen sind in Höhe der Erfüllungsbeträge angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu berücksichtigen sind. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Bei ursprünglich langfristigen Rückstellungen, deren Laufzeit am Bilanzstichtag nur noch bis zu einem Jahr beträgt, kommt das Abzinsungswahlrecht zur Anwendung. Als Abzinsungssätze werden die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssätze der vergangenen sieben Geschäftsjahre verwendet, wie sie von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung monatlich ermittelt und bekannt gegeben werden.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Erläuterungen zur Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung

Bilanzpositionen - Aktiva

Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände betreffen entgeltlich erworbene Software sowie Dienstbarkeiten (Leitungsrechte) für Abwasseranlagen auf fremdem Grund und Boden (31.12.2020: 71.174,68 EUR).

Das Sachanlagevermögen setzt sich aus Grundstücken und Bauten, Verteilungsanlagen, Sonstigen Betriebsvorrichtungen sowie den Anlagen im Bau zusammen und hatte zum 31.12.2020 einen Restbuchwert von 57.445.977,71 EUR.

		Nutzungsdauer
Software:		3 Jahre
Bauten:	Bauliche Teile der Pumpwerke	40 Jahre
Verteilungsanlagen:	Mischwasserkanäle	80 Jahre
	Regenwasserkanäle	80 Jahre
	Schmutzwasserkanäle	66 Jahre
	Zugehörige Hausanschlüsse	analog Kanäle
	Technische Teile der Pumpwerke	15 Jahre
Sonstige Betriebsvorrichtungen:	Regenüberlauf- und Regenrückhaltebauwerke	50 Jahre
	Messeinrichtungen	40 Jahre

Die Entwicklung (Zugänge, Umbuchungen) der einzelnen Bestandteile auf der Basis der Vorjahreswerte ist im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang, Seite 12) dargestellt.

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum 31.12.2020 mit einem Wert in Höhe von insgesamt 1.642.602,97 EUR ausgewiesen und setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
Forderungen aus abgerechnetem Abwasseranfall	117.538,15	154.995,33
Forderungen aus hochgerechnetem Abwasseranfall	949.055,79	1.001.664,34
sonstige Forderungen (Einleitentgelte, Anschlussgebühren, Fäkaliengebühren etc.)	144.838,06	127.411,59
Einzelwertberichtigungen	-57.515,21	-75.836,23
Summe Forderungen Lieferungen und Leistungen	1.153.916,79	1.208.235,03
Verwaltungs- und Personalkostenumlage und Abrechnung Straßenentwässerung (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen)	15.815,13	2.812,50
Summe Forderungen gegen die Stadt Freital	15.815,13	2.812,50
Forderungen aus Fördermitteln	472.871,05	298.803,83
Forderungen gegen Finanzamt aus Zinsabschlagsteuer und Solidaritätszuschlag	0	5,23
Sonstige Forderungen	0,00	0,00
Summe sonstige Vermögensgegenstände	472.871,05	298.809,06
Gesamtsumme	1.642.602,97	1.509.856,59

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr vollständig Restlaufzeiten von unter einem Jahr.

Die zum 31.12.2020 auf den laufenden Konten bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden (2.572.750,04 EUR) sowie der Commerzbank AG (96.204,08 EUR) vorhandenen Guthaben beliefen sich auf insgesamt 2.668.954,12 EUR.

Bilanzpositionen - Passiva

Das in der Bilanz des Eigenbetriebs ausgewiesene Eigenkapital entwickelte sich im Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt:

Eigenkapitalart	Stand 31.12.2020	Veränderun- gen	Stand 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR
Allgemeine Rücklage	23.652.981,03	591.584,24	23.061.396,79
Gewinnvortrag	590.697,77	- 591.584,24 590.697,77	591.584,24
Jahresüberschuss 2019		- 590.697,77	590.697,77
Jahresüberschuss 2020	481.214,35		
Summe Eigenkapital (ohne Kapitalzuschüsse)	24.724.893,15	481.214,35	24.243.678,80
Kapitalzuschüsse	2.305.525,72	757.645,93	1.547.879,79
Summe Eigenkapital	27.030.418,87	1.238.860,28	25.791.558,59

Sonderposten aus Zuschüssen zum Anlagevermögen

	Stand 31.12.2020	Abgänge / Umgliederung	Zugänge	Auflösung	Stand 31.12.2019
	EUR		EUR	EUR	EUR
als Ertragszuschüsse gewährte Landeszuwendungen zum Bau bzw. zur Sanierung von Abwasseranlagen	9.842.961,10	0,00	0,00	221.049,21	10.064.010,31
Anlagevermögen, das dem Abwasserbetrieb durch Erschließungsträger kostenfrei übertragen wurde	5.706.220,22	0,00	74.333,95	123.381,95	5.755.268,22
davon Kostenanteile Privater im Zuge der Errichtung von Grundstücksanschlüssen			74.333,95		
Übernahme Erschließungsanlagen	2.431.278,66	0,00	0,00	44.977,62	2.476.256,28
Summe Sonderposten	17.980.459,98	0,00	74.333,95	389.408,78	18.295.534,81

In dieser Übersicht werden Zuschüsse Dritter zum Anlagevermögen des Abwasserbetriebs dargestellt. Dabei handelt es sich insbesondere um Fördermittel des Freistaates Sachsen bzw. der Europäischen Union.

Erschließungsanlagen privater Bauträger werden nach Abschluss der Erschließung und Beschluss durch den Stadtrat in das Eigentum des Abwasserbetriebs übernommen. Da die Übernahme unentgeltlich erfolgte, ist für die Vermögensgegenstände ein zum Anlagevermögen korrespondierender Sonderposten in gleicher Höhe zu bilden.

Gleiches gilt für die Kostenerstattungen für Hausanschlüsse und für Zuschüsse der Grundstückseigentümer bei besonderen (z. B. überlangen) Hausanschlüssen.

Sonstige Rückstellungen

	Stand 31.12.2020	Neubildung/ Aufzinsung	Auflösung	Inanspruch- nahme	Stand 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Rückstellung für Gebührenaussgleich	1.075.369,30	250.830,84	0,00	250.079,03	1.074.617,49
Ausstehende Rechnungen für Mängelbeseitigungen	0,00	0,00	3.331,54	0,00	3.331,54
Abwasserabgabe	680,00	465,00	0,00	0,00	215,00
Jahresabschlusskosten	6.600,00	6.600,00	0,00	6.600,00	6.600,00
Summe Sonstige Rückstellungen	1.082.649,30	257.895,84	3.331,54	256.679,03	1.084.764,03

Die Rückstellung für den Gebührenaussgleich resultiert aus den Nachkalkulationen für die Wirtschaftsjahre 2016 bis 2018 und des Wirtschaftsjahres 2019. Für den erstgenannten Abrechnungszeitraum erfolgt aktuell die Auflösung der gebildeten Rückstellung. Die zu Grunde liegende Gebührenüberdeckung wurde in die Kalkulationsperiode 2020 bis 2022 gebührenmindernd eingestellt. Die darüber hinaus verbleibende Rückstellung aus dem Zeitraum 2019 wird ab dem Wirtschaftsjahr 2023 aufgelöst werden und führt im Ergebnis zu einer Verbesserung der kommenden Jahresergebnisse.

Für die im Wirtschaftsjahr 2020 festgestellte Kostenüberdeckung wurde eine Rückstellung in Höhe von 221.641,88 EUR gebildet. Diese fließt dann wiederum kostenmindernd in künftige Gebührenkalkulationen nach dem Kalenderjahr 2022 ein. Der Aufwand der Aufzinsung der Rückstellung beträgt 29.188,96 EUR.

Die sonstigen Rückstellungen haben, mit Ausnahme der Rückstellung für Kostenüberdeckung, eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind in der entsprechenden Anlage zum Anhang (Seite 12) dargestellt. Die Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Investitionsdarlehen (ohne Zinsabgrenzung) belaufen sich zum 31.12.2020 auf insgesamt 15.017.337,95 EUR (Vorjahr 15.742.496,97 EUR). Die Besicherung der Kredite erfolgt mittels kommunaler Haftung.

Im Folgenden ist die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen dargestellt:

Gläubiger	Betrag (EUR)
Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden	222.872,58
Strabag AG	85.546,54
Aarsleff Kanalsanierung	52.724,65
Drebau GmbH	26.837,92
Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH	18.001,63
P&W Vermessungsgesellschaft mbH	8.919,32
Gesellschaft für Umweltschutzdienste Dresden mbH	5.014,10
Bürgschaftseinbehalte	1.993,44
Weitere Verbindlichkeiten (im Einzelfall < 5.000,00 EUR)	19.873,99
Summe Verbindlichkeiten aus Lieferungen/Leistungen	441.784,17

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Freital sind ausschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und belaufen sich zum 31.12.2020 auf 19.534,39 EUR (Vorjahr 24.715,91 EUR) und resultieren im Wesentlichen aus der Abrechnung der Straßenentwässerungskosten für 2020.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind dem Verbindlichkeitspiegel (Anlage zum Anhang, Seite 13) zu entnehmen.

Sonstige Verpflichtungen aus der Investitionstätigkeit zur Herstellung von Anlagevermögen (Bestellobligo) bestehen in Höhe von 44,0 TEUR (Vorjahr 67,9 TEUR). Diese resultieren aus beauftragten jedoch zum 31.12.2020 noch nicht abgeschlossenen und abgerechneten Baumaßnahmen.

Des Weiteren bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Betriebsführungs- und Dienstleistungsverträgen mit

Laufzeiten	bis 1 Jahr	TEUR	924,4
	über 1 bis 5 Jahre	TEUR	2.729,3
	über 5 Jahre	TEUR	0

Außerdem ergeben sich sonstige finanzielle Verpflichtungen aus dem Abwassereinleitvertrag mit der Landeshauptstadt Dresden in Höhe von 5.289,4 TEUR (davon für 2021: 2.644,7 TEUR).

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestehen nicht.

Gewinn- und Verlustrechnung

Die im Wirtschaftsjahr 2020 erzielten Umsatzerlöse beinhalten die Erlöse aus

- der Erhebung von Abwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung,
- der Erhebung von Entgelten für die Ein- und Durchleitung von Abwasser aus Umlandgemeinden bzw. Zweckverbänden,
- der Abwälzung der Abwasserabgabe sowie
- den städtischen Anteilen für die Straßenentwässerung und Fremdwasserbeseitigung.

Leistungseinheit	Beträge [EUR]		
	Ist 2020	Plan 2020	Ist 2019
Abwassergebühren	4.637.715,78	4.418.100	4.810.525,15
Fäkaliengebühren	31.160,71	25.800	25.343,64
Durchleitentgelt Tharandt	30.609,70	40.100	33.583,00
Einleitentgelt AZV „Wilde Sau“ Oberhermsdorf	26.428,62	25.200	26.649,04
Einleitentgelt Bannewitz	45.564,54	41.000	43.130,73
Straßenentwässerungskostenanteil	1.194.874,24	1.180.450	1.139.176,48
Erlösschmälerung für Gebührenaussgleich	-221.641,88	0	-340.519,99
Abwälzung Abwasserabgabe	0	3.000	615,31
sonstige Erlöse/Bescheide	1.400,00		2.101,90
sonstige Erlöse Abwasser-Probe	1.270,09		2.710,02
Erlöse aus Weiterberechnung Kosten	15.606,93	5.000	6.538,37
Erlöse aus Mahngebühren/Porto	7.635,00		9.851,00
Erträge aus der Auflösung Nutzungsentgelt	1.609,20		1.609,20
Inanspruchnahme RSt aus Gebührenaussgleich	250.079,03	242.000	220.362,34
Summe Umsatzerlöse	6.022.311,96	5.980.650	5.981.676,19

Im Übrigen wird auf die Mengenbilanz im Lagebericht verwiesen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

Ertragsbezeichnung	Beträge [EUR]		
	IST 2020	Plan 2020	IST 2019
Auflösung der Sonderposten	389.408,78	385.000	388.242,05
Auflösung Einzelwertberichtigungen (periodenfremd)	17.261,87	0	4.107,57
Verwaltungsgebühren, Zwangs- und Bußgelder	171,94	10.000	25.673,28
Sonstige Erträge	4.727,86		284,40
Summe sonstige betriebliche Erträge	411.570,45	395.000	418.307,30

Entsprechend den kaufmännischen Grundsätzen sind ausstehende Forderungen, bei denen das Risiko eines Ausfalls besteht, bereits im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Im Wege der Einzelwertberichtigung werden diese ergebniswirksam als Aufwand gebucht und mindern somit das Jahresergebnis. Mit Feststehen des endgültigen Ausfalls dieser Forderungen wird eine buchhalterische Umbuchung erforderlich. Dabei stehen den Erträgen aus der Auflösung der Einzelwertberichtigungen Aufwendungen aus Forderungsverlusten in gleicher Höhe gegenüber, sodass sich diese Umbuchung insgesamt ergebnisneutral auswirkt.

Aufwendungen für bezogene Leistungen

Aufwandsbezeichnung	Beträge [EUR]		
	Ist 2020	Plan 2020	Ist 2019
Einleitentgelt Stadtentwässerung Dresden	2.469.353,03	2.423.500	2.435.817,58
Betriebsführung TWF - Technische Werke Freital GmbH	851.726,88	862.600	859.515,03
Bestandserfassung und -dokumentation	83.338,64	70.000	58.784,43
Kanaluntersuchungen	42.069,35	45.000	45.569,07
Kanalgutberäumung	7.526,42	5.000	3.779,15
Fäkalienentsorgung	26.922,01	22.200	23.176,39
Laboranalysen	23.619,16	25.000	23.210,14
Energiebezug	21.851,96	20.000	19.857,86
Aufwendungen Weiterbelastungen	4.599,43	0	6.469,71
Summe Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.531.006,88	3.473.300	3.476.179,36

Bei der Fäkalienentsorgung lag die erwartete Entsorgungsmenge bei 1,2 Tm³, tatsächlich wurden 1,2 Tm³ fäkalhaltige Abwässer bzw. Fäkalschlamm aus den dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgt. Im Vergleich zum Vorjahreswert (1,2 Tm³) ist die entsorgte Menge als konstant einzuschätzen.

Für die im Abwasserbetrieb Beschäftigten Mitarbeiter beliefen sich die Personalkosten im Wirtschaftsjahr 2020 auf insgesamt 192.852,26 EUR (Vorjahr: 185.366,19 EUR).

Die Personalkosten wurden im Wirtschaftsjahr 2020 von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung in die Position Personalaufwand umgliedert.

Im Wirtschaftsjahr 2020 waren im Ergebnis Abschreibungen in Höhe von 1.177.022,39 EUR (Vorjahr 1.184.734,26 EUR) zu verbuchen, der Planwert lag bei 1.218.000,00 EUR.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Aufwandsbezeichnung	Beträge [EUR]		
	Ist 2020	Plan 2020	Ist 2019
Instandhaltung und Wartung, Material	409.491,10	307.500	250.377,23
Gebühreneinzug Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH	79.778,63	65.000	62.898,76
Verwaltungskostenumlage	17.570,00	16.900	14.120,00
Buchhaltung	43.255,26	44.000	43.807,44
Rechtsberatung, Fremdleistungen, Grundlagenstudien	23.574,29	34.500	29.710,90
Forderungsverluste/Niederschlagungen	1.078,65	0	38.084,03
Sonstige Aufwendungen (teilweise periodenfremd)	46.113,00	45.700	42.562,30
Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	620.860,93	513.600	481.560,66

Aus der Erhebung von Stundungszinsen und Säumniszuschlägen konnten nicht geplante Erträge in Höhe von 21.043,69 EUR (Vorjahr 4.027,27 EUR) erwirtschaftet werden.

Dem stehen Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Investitionsdarlehen in Höhe von insgesamt 422.780,33 EUR (Vorjahr 478.243,53 EUR) gegenüber. Die Planungen für das Wirtschaftsjahr 2020 gingen von einem Zinsbedarf in Höhe von 458.300,00 EUR aus.

Darüber hinaus musste im Wirtschaftsjahr 2020 kein neues Darlehen zur Finanzierung der Investitionen aufgenommen werden. Dies ist auf die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen des Wirtschaftsjahres 2019 und den Liquiditätszufluss von bereits in 2019 gewährten aber erst in 2020 ausgezahlten Fördermitteln zurückzuführen.

Des Weiteren entstanden Zinsaufwendungen in Höhe von 29.188,96 EUR aus der Aufzinsung für Gebührenüberdeckung der gebildeten Rückstellungen für den Gebührenaussgleich.

Die Abwasserbeseitigung ist gemäß § 50 Abs. 1 SächsWG Pflichtaufgabe der Stadt Freital. Somit erfüllt der Eigenbetrieb hoheitliche Aufgaben und ist in Folge dessen nicht steuerpflichtig. Aus diesem Grund sind auch keine latenten Steuern zu berücksichtigen.

4. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben sich nach Abschluss des Wirtschaftsjahres nicht ergeben.

5. Ergebnisverwendung

Die Betriebsleitung schlägt vor, den bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 590.697,77 EUR der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Des Weiteren schlägt die Betriebsleitung vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 481.214,35 EUR (Vorjahr 590.697,77 EUR) auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Ursachen für die Abweichungen vom Vorjahresergebnis bzw. vom Planwert (513.550,00 EUR) sind in diesem Anhang erläutert.

6. Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar für die Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2020 beträgt 5.550,00 EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Freitag, 30. April 2021

gez. Daniel Hartig
(Betriebsleiter)

Anlagenspiegel zum 31.12.2020

	Anschaffungs- u. Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Endstand	Anfangsstand	im Geschäftsjahr	aufgelaufene AfA auf Abgänge	Endstand	31.12.2020	31.12.2019	durschnittl. AfA- Satz	durchschnittl. RBW
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbl. Schutz- u. ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten oder Werten	219.683,30	7.074,23	0,00	0,00	226.757,53	145.507,59	10.075,26	0,00	155.582,85	71.174,68	74.175,71	4,44%	31,39%
	219.683,30	7.074,23	0,00	0,00	226.757,53	145.507,59	10.075,26	0,00	155.582,85	71.174,68	74.175,71		
Sachanlagen													
1. Grundstücke und Bauten	546.344,83	0,00	0,00	0,00	546.344,83	203.358,51	13.716,64	0,00	217.075,15	329.269,68	342.986,32	2,51%	60,27%
2. Verteilungsanlagen	73.056.987,23	1.099.709,32	544.009,19	0,00	74.700.705,74	17.844.784,85	1.104.891,67	0,00	18.949.676,52	55.751.029,22	55.212.202,38	1,48%	74,63%
3. sonstige Betriebsvorrichtungen	2.204.292,51	0,00	0,00	0,00	2.204.292,51	816.095,85	47.655,14	0,00	863.750,99	1.340.541,52	1.388.196,66	2,16%	60,82%
4. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	9.467,45	0,00	0,00	0,00	9.467,45	2.583,24	683,68	0,00	3.266,92	6.200,53	6.884,21	7,22%	65,49%
5. Anlagen im Bau	544.009,19	18.936,76	-544.009,19	0,00	18.936,76	0,00	0,00	0,00	0,00	18.936,76	544.009,19	0,00%	100,00%
	76.361.101,21	1.118.646,08	0,00	0,00	77.479.747,29	18.866.822,45	1.166.947,13	0,00	20.033.769,58	57.445.977,71	57.494.278,76		
	76.580.784,51	1.125.720,31	0,00	0,00	77.706.504,82	19.012.330,04	1.177.022,39	0,00	20.189.352,43	57.517.152,39	57.568.454,47		

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2020

Art der Verbindlichkeit		Bilanz	Restlaufzeit		
			Verbindlichkeiten bis zu einem Jahr	Verbindlichkeiten von mehr als einem Jahr	davon Verbindlichkeiten von mehr als fünf Jahren
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.055.292,74 €	808.304,10 €	14.246.988,64 €	11.064.491,16 €
	<i>Vorjahr</i>	15.791.981,62 €	765.797,67 €	15.026.183,95 €	12.066.134,77 €
2.	Erhaltene Anzahlungen	112.963,61 €	112.963,61 €	- €	- €
	<i>Vorjahr</i>	117.418,85 €	117.418,85 €	- €	- €
3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	441.784,17 €	439.790,73 €	1.993,44 €	- €
	<i>Vorjahr</i>	427.266,05 €	423.601,77 €	3.664,28 €	- €
4.	Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Freital	19.534,39 €	19.534,39 €	- €	- €
	<i>Vorjahr</i>	24.715,91 €	24.715,91 €	- €	- €
5.	Sonstige Verbindlichkeiten	46.065,86 €	46.065,86 €	- €	- €
	<i>Vorjahr</i>	46.224,22 €	46.224,22 €	- €	- €
	Summe	15.675.640,77 €	1.426.658,69 €	14.248.982,08 €	11.064.491,16 €
	<i>Summe Vorjahr</i>	<i>16.407.606,65 €</i>	<i>1.377.758,42 €</i>	<i>15.029.848,23 €</i>	<i>12.066.134,77 €</i>

Abwasserbetrieb der Stadt Freital, Eigenbetrieb der Stadt Freital

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020

1. Grundlagen des Abwasserbetriebs der Stadt Freital

Der Bereich der hoheitlichen Abwasserentsorgung der Stadt Freital (§ 50 Abs. 1 SächsWG) wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt.

Der Eigenbetrieb bewirtschaftet keine eigenen Kläranlagen. Die Ableitung der Abwässer erfolgt in die Abwasserbehandlungsanlagen der Stadtentwässerung Dresden GmbH.

Die technische und teilweise kaufmännische Betriebsführung wird durch die TWF - Technische Werke Freital GmbH, Freital, übernommen.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Geschäftsverlauf

Wie bereits in vorangegangenen Wirtschaftsjahren wurden auch 2020 wieder Investitionen im Kanalnetz der Großen Kreisstadt Freital realisiert. Zur Umsetzung des Generalentwässerungsplanes wurde zwischen dem Hauptsammler der Dresdner Straße und dem Hauptsammler auf der Albert-Schweizer-Str. im Bereich der Panschau-Galerie ein Verbindungskanal zur Entlastung von auftretenden Abwasserspitzen im Starkregenfall geschaffen. Somit können künftig Überflutungen der Dresdner Straße verhindert bzw. deutlich gemindert werden.

Die planmäßige Sanierung des bestehenden Kanalnetzes wurde in den Stadtteilen Hainsberg/ Coßmannsdorf (DB-Querung Hainsberg, Rabenauer Straße/ Auf der Scheibe), Döhlen (Am Langen Rain) sowie Pesterwitz (Niedere Straße) fortgeführt. Hierbei wurden ca. 800 Meter Kanal mittels Inlinerverfahren saniert und so der Zustand dauerhaft verbessert.

Nachfolgend eine Übersicht über die wesentlichen Baumaßnahmen des Wirtschaftsjahres 2020 und deren Volumen:

Maßnahmen	Volumen [EUR]
GEP-Maßnahmen	516.850
Kanalnetzerneuerung	455.850
Hausanschlüsse	127.000

Entsprechend den Festlegungen der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung ist der Jahresabschluss innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen bzw. innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres durch den Stadtrat zu beschließen. Das Ziel zur Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb des dafür vorgegebenen zeitlichen Rahmens konnte im aktuellen Berichtszeitraum wieder erreicht werden. Entsprechende dem Sitzungsplan des Stadtrates der Großen Kreisstadt Freital ist eine Beschlussfassung über den Jahresabschluss jedoch erst im Oktober möglich.

Hinsichtlich der Plan-Ist-Abweichungen wird auf den Anhang verwiesen.

2.2 Lage des Eigenbetriebs

Ertragslage

Der Abwasserbetrieb hat die Aufgabe, das im Gebiet der Stadt Freital anfallende Abwasser entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen und zu sozial verträglichen Benutzungsgebühren zu entsorgen. Mit dem Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2020 wird die in den vergangenen Jahren dafür geschaffene solide finanzielle Grundlage weiter gefestigt. Die betriebsbedingten Aufwendungen entwickeln sich im Rahmen der Erwartungen und bleiben zum Teil unter den in der Gebührenkalkulation veranschlagten Ansätzen. Darüber hinaus sind auch weiterhin Potentiale für Kostenoptimierungen zu suchen und konsequent umzusetzen, um auch künftig eine wirtschaftliche Leistungserbringung sicherzustellen.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen wurde zum 01.01.2017 die Gebührenkalkulation überarbeitet und getrennte Gebühren für die Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser eingeführt. Damit wird eine verursachungsgerechtere Verteilung der Abwassergebühren erreicht. Zu beachten ist dabei, dass durch die Neuregelung keine Abwassergebührenerhöhung stattfindet, da lediglich die bereits bisher vorhandenen betriebsbedingten Kosten auf zwei verschiedene Leistungen aufgeteilt werden.

Die Aufwendungen im Abwasserbereich werden ausschließlich über die Erhebung von 100%-kostendeckenden Verbrauchsgebühren refinanziert. Beiträge werden nicht erhoben. Mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2015 wurde die Erhebung eines Kostenersatzes für die Errichtung von Hausanschlüssen eingeführt. Im Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2020 konnten Erstattungen für Hausanschlüsse in Höhe von insgesamt 74,3 TEUR generiert werden.

Die im Rahmen der Gebührenkalkulation mit zu berücksichtigende Verzinsung des Eigenkapitals nach § 11 SächsKAG stellt keine Aufwandsposition im Sinne der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung, sondern lediglich ein Element der Kostenrechnung dar. Insofern sollte bei vollständig erreichter Kostendeckung und keinen sonstigen Einflüssen die Eigenkapitalverzinsung den erwirtschafteten Jahresüberschuss ergeben.

Im Ergebnis der Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Wirtschaftsjahr 2020 ergibt sich eine Kostenüberdeckung im Sinne von § 10 SächsKAG in Höhe von 221,6 TEUR (nach Abzinsung). Die Verrechnung wird ab dem Kalkulationszeitraum 2023 erfolgen.

Die im Wirtschaftsjahr 2020 entstandene Kostenüberdeckung geht insbesondere auf höhere Erträge in beiden Bereichen, sowohl der Schmutzwasserentsorgung als auch der Niederschlagswasserentsorgung zurück. Im Rahmen der seit 01.01.2020 geltenden Gebührensatzung wurden die Planansätze überarbeitet. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurden die Ansätze, insbesondere die planmäßige Abwassermenge konservativ geschätzt, um rückläufigen Entwicklungen entgegen zu wirken.

Tatsächlich entstand eine höhere gebührenwirksame Abwassermenge, als in der Planung vorgesehen. Dies führt in der Folge zu höheren Erträgen aus Abwassergebühren. Darüber hinaus wurden auch geplante Kostenpositionen nicht in erwarteter bzw. voller Höhe in Anspruch genommen, sodass entsprechende Minderaufwendungen entstanden sind.

Im Ergebnis führt dies zu einer im Vergleich zur Gebührenkalkulation zu einer Kostenüberdeckung. Im Vergleich zu den Vorjahren ist diese Kostenüberdeckung jedoch als rückläufig einzuschätzen. Die nunmehr entstandene Kostenüberdeckung wird in die ab 01.01.2023 geltenden Gebührenkalkulation gebührenmindernd einzustellen sein.

Unter Beachtung des Prinzips der kaufmännischen Vorsicht wurde im Wirtschaftsjahr 2020 ein Betrag in Höhe von 221,6 TEUR für den voraussichtlichen Ausgleich einer Kostenüberdeckung eingestellt. Dieser mindert das Jahresergebnis 2020 und wird im Jahr der Inanspruchnahme das jeweilige Jahresergebnis verbessern. Hierdurch wird sichergestellt, dass die notwendigen finanziellen Mittel zum Ausgleich der Kostenüberdeckung zur Verfügung stehen.

Mengenstatistik

Leistungseinheit	Menge [in m³]	
	2020	2019
m³ Schmutzwasser aus Stadtgebiet Freital	1.507.373	1.525.471
m³ fäkalhaltiges Abwasser	1.116	1.041
m³ Fäkalschlamm	113	120
m³ Abwasser aus Stadtgebiet Tharandt	278.270	305.300
m³ Schmutzwasser aus Verbandsgebiet AZV „Wilde Sau“ Oberhermsdorf	13.976	14.228
m³ Schmutzwasser aus Stadtgebiet Bannewitz	24.185	23.114

Umsatzerlöse - Statistik der Gebühren- und Entgeltsätze

Leistungseinheit	Gebühren- und Entgeltsätze [EUR]	
	2020	2019
je m³ Schmutzwasser	2,27	2,07
je m² zu veranlagende Fläche	0,61	0,84
je m³ fäkalhaltiges Abwasser	22,89	19,00
je m³ Fäkalschlamm	34,67	30,00
je m³ Abwasser aus Tharandt (nur Durchleitentgelt)	0,11	0,11
je m³ Schmutzwasser AZV „Wilde Sau“ Oberhermsdorf	1,891	1,873
je m³ Schmutzwasser aus Bannewitz	1.884	1.873

Leistungseinheit	2020 [%]	2019 [%]
Straßenentwässerungskostenanteil (Anteil der auf die Straßenentwässerung entfallenden Kosten und Erträge)	23,10	23,07

Entsprechend dem Einleitvertrag mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Dresden, der eine Aufteilung in ein fixes Grundentgelt (Basisentgelt) und ein variables Arbeitsentgelt (Mengenentgelt) beinhaltet, setzen sich die konkreten Beträge wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt zusammen:

	2020	2019
Einleitmenge (in m³)	2.781.788	2.846.861
Einleitentgelt gesamt (in EUR)	2.469.353,03	2.435.817,58
davon Basisentgelt (in EUR)	1.813.037,76	1.778.375,18
davon Mengenentgelt (in EUR)	656.315,27	657.442,40
Mengeneinleitentgelt (pro m³)	0,236	0,231

Bedingt durch die direkte Abrechnung der Stadt Tharandt mit der Stadtentwässerung Dresden erfolgt bei den o. g. Darstellungen keine Berücksichtigung der von der Stadt Tharandt über das Freitaler Stadtgebiet nach Dresden geleiteten Abwassermengen. Die Stadt Tharandt zahlt an den Abwasserbetrieb lediglich ein Durchleitentgelt.

Im Wirtschaftsjahr 2020 konnten auf der Grundlage der vorgenannten Werte im Vergleich mit dem Vorjahr die folgenden Umsatzerlöse erzielt werden:

Leistungseinheit	Beträge [EUR]		
	Ist 2020	Plan 2020	Ist 2019
Abwassergebühren	4.637.715,78	4.418.100	4.810.525,15
Fäkaliengebühren	31.160,71	25.800	25.343,64
Durchleitentgelt Tharandt	30.609,70	40.100	33.583,00
Einleitentgelt AZV „Wilde Sau“ Oberhermsdorf	26.428,62	25.200	26.649,04
Einleitentgelt Bannewitz	45.564,62	41.000	43.130,73
Straßenentwässerungskostenanteil	1.194.874,24	1.180.450	1.139.176,48
Erlösschmälerung für Gebührenaussgleich	-221.641,88	0	-340.519,99
Abwälzung Abwasserabgabe	0,00	3.000	615,31
sonstige Erlöse/Bescheide	1.400,00		2.101,90
sonstige Erlöse Abwasser-Probe	1.270,09		2.710,02
Erlöse aus Weiterberechnung Kosten	15.606,93	5.000	6.538,37
Erlöse aus Mahngebühren/Porto	7.635,00		9.851,00
Erträge aus der Auflösung Nutzungsentgelt	1.609,20		1.609,20
Inanspruchnahme RSt aus Gebührenaussgleich	250.079,03	242.000	220.362,34
Summe Umsatzerlöse	6.022.311,96	5.980.650	5.981.676,19

Der Materialaufwand wird maßgeblich von Dienstleistungen Dritter geprägt und beträgt insgesamt 3.531.006,88 EUR. Die beiden Hauptpositionen bilden dabei das Einleitentgelt der Stadtentwässerung Dresden (2.469.353,03 EUR; Vorjahr 2.435.817,58 EUR) sowie das Betriebsführungsentgelt für die Technische Werke Freital GmbH (851.726,88 EUR; Vorjahr 859.515,03 EUR).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen 620.860,93 EUR (Vorjahr 481.561 EUR) und Personalkosten 192.852,26 EUR (Vorjahr 185.366 EUR) beliefen sich im Wirtschaftsjahr 2020 auf insgesamt 813.713,19 EUR (Vorjahr 666.926,85 EUR). Dabei bildeten die Aufwendungen für Instandhaltung, Wartung und Reparaturen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 409.491,10 EUR (Vorjahr 250.377,23 EUR) die prägenden Positionen.

Im Bereich der Reparaturen kam es in 2020 zu erheblichen Mehrkosten im Vergleich zur Planung. Diese Mehrkosten sind auf unvorhergesehene Maßnahmen im Zuge der Beseitigung von Havarien zurückzuführen und insofern sehr schlecht steuer- oder planbar.

Die Personalkosten wurden im Wirtschaftsjahr 2020 von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung in die Position Personalaufwand umgliedert.

Finanzlage

Der vereinfacht ermittelte Cashflow (Jahresergebnis und Abschreibungen) beträgt 1.658.236,74 EUR (Vorjahr 1.775.432,03 EUR). Auf Grund von erheblichen Einzahlungen im Rahmen gewährter Fördermittel für Investitionsvorhaben (zum Teil noch Bewilligungen aus 2019) musste im Wirtschaftsjahr 2020 zur Finanzierung der umgesetzten Investitionen kein neues Darlehen aufgenommen werden.

Die Kapitalflussrechnung nach DRS 21 stellt sich wie folgt dar (Vorjahr angepasst):

	2020 TEUR	2019 TEUR
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.052	2.184

Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.104	-1.318
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-841	-781
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	107	84
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.562	2.478
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.669	2.562

Der Finanzmittelfonds setzt sich zum 31.12.2020 aus Guthaben bei Kreditinstituten zusammen.

Des Weiteren bestehen zum 31.12.2020 nicht in Anspruch genommene Kreditlinien (Kassenkredit) in Höhe von 600 TEUR.

Finanzbeziehungen zur Gemeinde

Zwischen dem Abwasserbetrieb der Stadt Freital und dem städtischen Haushalt bestehen Finanzbeziehungen im Rahmen der Straßenentwässerungsverrechnung sowie dem Ausgleich der Verwaltungskosten für Leistungen der Personalverwaltung der Mitarbeiter des Abwasserbetriebs durch das Personalamt der Stadt Freital sowie Leistungen im Bereich der Vollstreckung offener Forderungen durch die Kämmerei.

Für die Erbringung der Straßenentwässerung erhält der Abwasserbetrieb eine entsprechende Erstattung aus dem städtischen Haushalt. Verwaltungskosten, die durch den Abwasserbetrieb bedingt sind, werden dem städtischen Haushalt erstattet. Die einzelnen Werte sind diesem Jahresabschluss zu entnehmen.

Im Rahmen der Überarbeitung der Abwassergebührensatzung, welche zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist, wurde auch die Notwendigkeit des Fremdwasserkostenzuschusses überprüft. Im Ergebnis konnte der Anteil an Fremdwasser in den Jahren vor 2017 durch Baumaßnahmen des Abwasserbetriebs soweit reduziert werden, dass die hierfür entstehenden Kosten als betriebsbedingt gelten. Damit sind diese Kosten in voller Höhe gebührenfähig und werden seit 2017 vollständig über die Abwassergebühren bzw. die Straßenentwässerungskosten refinanziert.

Die Erhebung eines Zuschusses für die Entsorgung von Fremdwasser ist somit seit dem Jahr 2017 entfallen.

Vermögenslage

Die Vermögenslage ist geordnet. Das Anlagevermögen ist mittel-/langfristig zu 103,0 % mit Eigenmitteln, Darlehen und Zuschüssen finanziert.

Die Eigenkapitalquote unter Berücksichtigung der Sonderposten beträgt 72,8 % (Vorjahr 71,5 %).

Mit der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft 2016 (RL SWW 2016) wurde durch den Freistaat Sachsen bestimmt, dass die im Rahmen von Förderverfahren für Investitionsmaßnahmen gewährten Mittel als Kapitalzuschüsse zu werten sind. Dies dient insbesondere der Stärkung der Finanzkraft des jeweiligen Aufgabenträger. Die entsprechenden Beträge sind in der Bilanz im Eigenkapital auszuweisen. Diese wirken sich jedoch nicht auf die Eigenkapitalverzinsung aus, da hierzu lediglich das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Kapital (und eben keine gewährten Fördermittel) verzinst werden sollen.

Dementsprechend können für diese Mittel keine Erlöse im Rahmen der jährlichen Auflösung der gewährten Fördermittel erzielt werden. Die Position „Erlöse aus Ertragszuschüssen“ wird somit geringer.

Grundstücke

Mit Kaufvertrag vom 15. Juni 2009 erwarb der Abwasserbetrieb die Flurstücke 115/11 und 116/1 der Gemarkung Oberpesterwitz sowie die Flurstücke 53/2, 52/2 und 56/14 je der Gemarkung Roßthal einschließlich des darauf befindlichen Regenrückhaltebeckens.

Dieses Regenrückhaltebecken wurde durch die Verkäuferin, Autobahnamt Sachsen, errichtet und dient neben der Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser, welches im Rahmen der Entwässerung der Bundesautobahn A 17 anfällt, auch der Entwässerung des Ortsteils Pesterwitz. Mit der Übernahme des Rückhaltebeckens verpflichtete sich die Stadt Freital, das anfallende Niederschlagswasser ordnungsgemäß über das Rückhaltebecken zu entsorgen.

Für die durch das Autobahnamt anteilig zu tragenden Aufwendungen für Pflege und Wartung des Rückhaltebeckens wurde im Kaufvertrag die Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von 74 TEUR vereinbart. Dieser Betrag ist in der Bilanz als sogenannter „Passiver Rechnungsabgrenzungsposten“ darzustellen, da die erforderlichen Aufwendungen erst in den nächsten Wirtschaftsjahren anteilig anfallen werden, die Zahlung des Betrages jedoch bereits erfolgt ist. Zum 31.12.2020 beläuft sich dieser Betrag auf 59,5 TEUR.

Anlagen im Bau

Mit Abschluss des Wirtschaftsjahres 2020 konnten alle investiven Vorhaben vollständig abgeschlossen werden. Zum 31.12.2020 bestanden lediglich offene Planungsleistungen, welche bereit erbracht, jedoch noch nicht aktiviert worden sind. Zum 31.12.2020 bestanden offene Aufträge (Bestellobligo) in Höhe von insgesamt 44,0 TEUR. Der Gesamtbestand der Anlagen im Bau beläuft sich zum Bilanzstichtag auf insgesamt 18.936,76 EUR (Vorjahr 544.009,19 EUR).

Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

Das in der Bilanz des Eigenbetriebs ausgewiesene Eigenkapital entwickelte sich im Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt:

Eigenkapitalart	Stand 31.12.2020	Veränderun- gen	Stand 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR
Allgemeine Rücklage	23.652.981,03	591.584,24	23.061.396,79
Gewinnvortrag	590.697,77	- 591.584,24 590.697,77	591.584,24
Jahresüberschuss 2019		- 590.697,77	590.697,77
Jahresüberschuss 2020	481.214,35		
Summe Eigenkapital (ohne Kapitalzuschüsse)	24.724.893,15	481.214,35	24.243.678,80
Kapitalzuschüsse	2.305.525,72	757.645,93	1.547.879,79
Summe Eigenkapital	27.030.418,87	1.238.860,28	25.791.558,59

Von der Festsetzung eines Stammkapitals für den Abwasserbetrieb wurde gemäß § 2 der Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Freital in Verbindung mit § 12 Abs. 2 SächsEigBG a. F. abgesehen.

Die für noch nicht konkret bezifferbare Aufwendungen für ausstehende Mängelbeseitigungen in Vorjahren gebildete Rückstellung wurde im Wirtschaftsjahr 2020 vollständig aufgelöst. Für die Prüfungskosten des Jahresabschlusses wird ein Gesamtbetrag in Höhe von 6,6 TEUR (Vorjahr 6,6 TEUR) zurückgestellt.

Im Rahmen der Nachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2020 ergibt sich eine Kostenüberdeckung in abgezinster Höhe von 221,6 TEUR. Diese geht insbesondere auf höhere Erträge im Bereich der Schmutzwassergebühren zurück (siehe auch Ausführungen zur Ertragslage).

Kostenüberdeckungen sind entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des Kalkulationszeitraumes auszugleichen. Insofern ist für diesen voraussichtlich vorzunehmenden Ausgleich der entstandenen Kostenüberdeckung bereits jetzt eine entsprechende Rückstellung von Finanzmitteln zu veranlassen, um den notwendigen Gebührenaussgleich nach 2023 sicherzustellen.

In Zusammenhang mit der Neukalkulation der Abwassergebühren ab dem Jahr 2020 wurde die Abrechnung des gesamten Kalkulationszeitraumes 2016 bis 2018 vorgenommen. Die sich daraus ergebende Kostenüberdeckung wurde gebührenmindernd in die neue Kalkulationsperiode eingestellt.

Die bereits in den Vorjahren gebildete Rückstellung für den Gebührenaussgleich wurde im Wirtschaftsjahr 2020 mit einem Betrag von 250,1 TEUR in Anspruch genommen und verbessert somit das Jahresergebnis. Gleichzeitig wurden für die in 2020 festgestellte Gebührenüberdeckung ein Betrag in Höhe von 221,6 TEUR sowie ein Aufwand aus der Aufzinsung in Höhe von 29,2 EUR in die Rückstellungen eingestellt.

Rückstellungsart	Stand	Stand
	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
Rückstellung für Gebührenaussgleich	1.075.369,30	1.074.617,49
Ausstehende Rechnungen für Mängelbeseitigungen	0,00	3.331,54
Abwasserabgabe	680,00	215,00
Sonstige Rückstellungen	6.600,00	6.600,00
Summe Rückstellungen	1.082.649,30	1.084.764,03

2.3 Finanzielle und Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die nachfolgenden finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren haben sich im Jahresvergleich wie folgt entwickelt:

		IST	IST	IST	IST	IST	Ist
		2020	2019	2018	2017	2016	2015
Entsorgtes Schmutzwasser (Stadt Freital)	Tm ³	1.507	1.525	1.433	1.456	1.449	1.446
Eingeleitetes Abwasser (SEDD)	Tm ³	2.782	2.847	2.380	2.767	2.757	2.684
Einleitentgelt	TEUR	2.469	2.436	2.290	2.298	2.289	2.264
Umsatzerlöse	TEUR	6.022	5.982	5.722	5.899	5.899	5.839
Betriebsleistung	TEUR	6.388	6.516	6.213	6.279	6.487	6.443
Abschreibungen	TEUR	1.177	1.185	1.185	1.162	1.123	1.106
Investitionen	TEUR	1.126	1.322	1.456	1.221	745	950
Jahresüberschuss	TEUR	481	591	592	564	681	725
Bilanzsumme	TEUR	61.829	61.641	61.417	61.325	60.567	60.692
Anlagevermögen	TEUR	57.517	57.568	57.431	57.165	57.073	57.451
Wirtschaftliches Eigenkapital	TEUR	45.011	44.087	43.136	42.627	41.660	41.004

Wirtschaftliche Eigenkapitalquote	%	72,8	71,5	70,2	69,5	68,7	67,5
Anlagendeckungsgrad II (mittel-/langfristig)	%	103,0	102,7	102,6	103,4	101,9	102,8

Der Stellenplan des Abwasserbetriebs weist neben der Stelle des Betriebsleiters zwei Sachbearbeiterstellen und eine Stelle zur Erfüllung von Sekretariatsaufgaben aus. Dabei sind beide Sachbearbeiterstellen und die Sekretariatsstelle in Teilzeit besetzt. Die Sachbearbeiter nahmen im Wirtschaftsjahr 2020 schwerpunktmäßig Aufgaben zur Erhebung der Abwassergebühren wahr.

3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Der Abwasserbetrieb hat die Aufgabe, das im Gebiet der Stadt Freital anfallende Abwasser entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen und zu sozial verträglichen Benutzungsgebühren zu entsorgen.

Seit dem 01.01.2017 werden die Abwassergebühren in der Stadt Freital nach getrennten Maßstäben für Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben. Aktuell ist festzustellen, dass die Einführungsphase nunmehr abgeschlossen werden konnte. Dennoch bleibt festzustellen, dass ein nicht unerheblicher Anteil der Grundstückseigentümer bisher keine Äußerungen zu ihren Grundstücksflächen gemacht haben. In diesen Fällen wird die gesamte vorhandene bebaute bzw. versiegelte Grundstücksfläche gebührenwirksam veranlagt. Hier bleibt abzuwarten, ob und wann entsprechende Korrekturen vorzunehmen sind.

Sofern sich nachträglich die Größe der insgesamt vorhandenen und zu veranlagenden Flächen reduziert, hat dies wiederum Auswirkungen auf die künftige Gebührekalkulation bzw. auf künftige Nachkalkulationen.

Mit dem neuen Gebührenbestandteil werden insgesamt jedoch keine höheren Erträge für den Abwasserbetrieb verbunden sein, da die bislang bereits anfallenden betriebswirtschaftlichen Kosten lediglich auf zwei verschiedene Kostenträger aufgeteilt werden.

Schwerpunkte der künftigen Geschäftstätigkeit müssen auch weiterhin die Sanierung des bestehenden Kanalnetzes sowie die Sicherung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in den dauerhaft dezentral zu entsorgenden Gebieten unter Einbeziehung der staatlichen Fördermöglichkeiten sein. Hierzu wurde bis zum Abschluss des Wirtschaftsjahres 2015 das Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Freital mit den darin beschriebenen Vorhaben umgesetzt.

Weiterhin zu beachten sind die Auswirkungen des Pegels der Weißeritz sowie die Grundwasserstände.

Das im Freitaler Stadtgebiet anfallende und in einer Kläranlage zu behandelnde Abwasser wird vollständig in das Kanalnetz der Stadt Dresden eingeleitet und anschließend dem Klärwerk Dresden-Kaditz zur Behandlung zugeführt. Insofern muss in der Stadt Freital keine Kläranlage vorgehalten werden, so dass die mit dem Betrieb einer Kläranlage zusammenhängenden Risiken nicht beachtet werden müssen.

Grundsätzlich besteht in der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben beim Eigenbetrieb kein Gewinnstreben. Die Gebührenerhebung erfolgt leistungsbezogen zur möglichst vollen Kostendeckung. Chancen ergeben sich dadurch, dass durch zusätzliche Erschließungen im Randgebiet der Landeshauptstadt Dresden ein Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen sein wird, so dass die dadurch resultierenden Einnahmeerhöhungen zur Stabilisierung bzw. Verbesserung des Abnahmeverhaltens und somit der Gebühren beitragen.

Risiken bestehen in folgenden Bereichen:

Corona-Pandemie:

Aus der sich ab März 2020 laufenden Corona-Pandemie sind bis zum aktuellen Zeitpunkt keine Auswirkungen auf den Abwasserbetrieb zu verzeichnen. Lediglich drei Anfragen auf Verschiebung fälliger Abschlagszahlungen für Abwassergebühren gingen im Abwasserbetrieb bis dato ein. Lediglich in zwei Fällen wurden fällige Beträge gestundet und eine ratenweise Zahlung der Gebühren zugelassen. Daraus resultierte jedoch tatsächlich kein Zahlungsausfall.

Die weiteren Auswirkungen im Rahmen künftiger Abwassergebührenabrechnungen sind jedoch stetig zu überwachen um rechtzeitig auf eventuelle Fehlentwicklungen reagieren zu können.

Öffentlich-rechtliche Risiken

Mit der Stadt Dresden wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Ableitung des im Freitaler Stadtgebiets anfallenden Abwassers nach Dresden geschlossen. Daraus entstehen Risiken bei der Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen (Einleitgrenzwerte, Spitzenabflussmengen, verbotene Einleitungen, Abwassermengen). Diese Risiken sind beim Betrieb der Freitaler Abwasseranlagen unbedingt zu beachten, da zur Ableitung des Abwassers nach Dresden keine kurzfristig realisierbare Alternative für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung zur Verfügung steht.

Darüber hinaus droht bei Nichtbeachtung der Bestimmungen von wasserrechtlichen Erlaubnissen für Einleitungen in Gewässer (z. B. Abschläge aus dem Kanalnetz bei Regenereignissen) der Entzug derselben. Hier wirkt jedoch der risikobeschränkende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wonach die erlaubnisgewährende Stelle vor einem absoluten Einleitverbot weniger belastende Maßnahmen (Erteilung von Auflagen oder Bedingungen) veranlassen kann.

Technische Risiken

Aus dem Betrieb von Abwasseranlagen können verschiedene Risiken (z. B. Ausfall von Pumpen, Einsturz von Kanälen, schadhafte Kanäle mit Eintritt von Grund- und Fremdwasser o. ä.) entstehen, die die Erfüllung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zumindest vorübergehend erheblich beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen können.

Risiken aus Naturkatastrophen

Die Ereignisse im August 2002 und Juni 2013 haben gezeigt, dass für das Gebiet der Stadt Freital Risiken aus dem Eintritt von Naturkatastrophen (Hochwasser) bestehen.

Forderungsausfälle

Stellt sich im Rahmen von Normenkontroll- oder Rechtsbehelfsverfahren heraus, dass die Abwassergebührensatzung formelle oder materielle Fehler aufweist, drohen Ausfälle von Abgabeforderungen. Da in der Stadt Freital keine Beiträge im Sinne der §§ 17 ff. SächsKAG erhoben werden, bezieht sich dieses Risiko nur auf den Bereich der Benutzungsgebühren. Dieses Risiko ist jedoch beschränkt, da verschiedene Möglichkeiten zur Heilung der Fehler - hier insbesondere im formellen Bereich - bestehen. Auch aus einer fehlerhaften Kalkulation der Benutzungsgebühren ergeben sich Risiken in Bezug auf die Gebührenerhebung. Dieses Risiko wurde jedoch mit den Vorgaben des § 2 Abs. 2 SächsKAG beschränkt, da fehlerhafte oder gar gänzlich fehlende Kalkulationen nur dann zur Nichtigkeit der entsprechenden Gebührensatzung führen, wenn die bei ordnungsgemäß durchgeführter Kalkulation festgestellten Höchstgrenzen der Gebührensätze überschritten werden. Darüber hinaus können fehlende Kalkulationen auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren „nachgeschoben“ werden.

Im Zusammenhang mit der konkreten Gebührenerhebung drohen auch Risiken aus der vierjährigen Festsetzungs- und der fünfjährigen Zahlungsverjährung von Benutzungsgebühren.

In Folge von Zahlungsunwilligkeit bzw. -unfähigkeit von Gebührenschuldern besteht ebenfalls ein Risiko von Forderungsausfällen. Da die Abwassergebühren öffentlich-rechtliche Abgabeforderungen darstellen, bestehen zahlreiche wirksame Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderungen, die risikomindernd wirken. Ein Forderungsausfall bei Zahlungsunfähigkeit eines Gebührenschuldners kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Politische Risiken

Die in der Abwassergebührensatzung zu bestimmenden Abwassergebührensätze sind dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Betriebswirtschaftlich notwendige Entscheidungen unterliegen damit dem Risiko der politischen Durchsetzbarkeit.

Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, die über das branchenübliche Maß hinausgehen, bestehen nicht.

Bestandsgefährdende Risiken bestehen aus Sicht des Eigenbetriebs nicht.

Der Eigenbetrieb ist in das Risikofrüherkennungssystem der Betriebsführerin einbezogen.

Der Eigenbetrieb rechnet mit einem Jahresüberschuss von TEUR 669,7 (für 2021) bzw. TEUR 614,0 (für 2022), bei Umsatzerlösen von TEUR 6.161,5 (für 2021) bzw. TEUR 6.178,2 (für 2022).

Freital, 30. April 2021

gez. Daniel Hartig
(Betriebsleiter bis 30.04.2021)

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserbetrieb der Stadt Freital, Eigenbetrieb der Stadt Freital

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbetriebs der Stadt Freital, Eigenbetrieb der Stadt Freital – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserbetriebs der Stadt Freital, Eigenbetrieb der Stadt Freital für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslands Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.



Dresden, 3. Juni 2021

B & P GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Anita Tomisch
Wirtschaftsprüferin


Stephanie Oberhauser
Wirtschaftsprüferin

Rechtliche Verhältnisse

Bezeichnung:	Abwasserbetrieb der Stadt Freital, Eigenbetrieb der Stadt Freital
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts, Eigenbetrieb
Sitz:	Hainsberger Straße 1, 01705 Freital
Gründung:	Betriebssatzung vom 18. September 1998 mit Wirkung zum 1. Januar 1999
Satzung:	Betriebssatzung vom 18. September 1998, zuletzt geändert am 8. November 2010 (5. Änderungssatzung zur Betriebssatzung)
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Dauer des Abwasserbetriebs:	Der Eigenbetrieb ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Gegenstand des Verbandes:	Zweck des Eigenbetriebs ist die Entsorgung des im Sinne der Entwässerungssatzung anfallenden Abwassers innerhalb des Stadtgebiets Freital sowie die Entsorgung von Abwasser von Gemeinden, die in das Entsorgungsnetz der Stadt Freital einleiten.
Stammkapital:	Es wurde kein Stammkapital festgesetzt.
Vorjahresabschluss:	Der Vorjahresabschluss wurde mit Beschluss des Stadtrates Nr. B 2020/066 vom 12. November 2020 festgestellt.
Verwaltungsorgane:	Stadtrat Finanz- und Verwaltungsausschuss Technischer und Umweltausschuss Oberbürgermeister Betriebsleitung
Betriebsleitung:	Für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 und bis zum 30. April 2021 war Herr Daniel Hartig Betriebsleiter des Abwasserbetriebs der Stadt Freital. Seit dem 1. Mai 2021 ist Herr Sven Heckler Betriebsleiter des Abwasserbetriebs der Stadt Freital. Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung des kaufmännischen und technischen Bereichs. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats sowie der zuständigen Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
Betriebsausschuss:	Gemäß § 3 der Betriebssatzung übernehmen der Finanz- und Verwaltungsausschuss sowie der Technische und Umweltausschuss der Stadt Freital die Aufgaben des Betriebsausschusses des Eigenbetriebs.

Stadtrat: Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Finanz- und Verwaltungsausschuss, der Technische und Umweltausschuss, der Oberbürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über

- Bestellung Betriebsleitung
- Erlass von Satzungen
- Beschluss des Wirtschaftsplanes und seiner Änderungen
- Zustimmung zu Mehrausgaben im Liquiditätsplan, die für das einzelne Vorhaben den Betrag von Euro 250.000,00 übersteigen

Wirtschaftsführung: Nach § 31 SächsEigBVO ist der Eigenbetrieb buchführungs- und bilanzierungspflichtig. Er unterliegt der Prüfungspflicht gemäß § 32 Abs. 2 SächsEigBVO.

Wesentliche Verträge: Der Betriebsführungsvertrag mit der TWF-Technische Werke Freital GmbH, Freital, vom 25. Februar / 7. März 2011 ersetzt die ursprünglichen Verträge vom 26. Januar 2001 über die **technische und kaufmännische Betriebsführung** und 20. April 1995 über den technischen Betrieb mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011. Der Vertrag galt vorerst bis zum 31. Dezember 2014. Der Vertrag verlängert sich jeweils um vier Jahre, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag wurde bislang nicht gekündigt.

Gemäß der 4. Änderung zum Betriebsführungsvertrag vom 6. Januar 2020 beträgt das monatliche vorläufige Betriebsführungsentgelt ab 1. Januar 2020 Euro 60.406,16 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Vertrag mit der TWF-Technische Werke Freital GmbH, Freital, über **Buchhaltungsleistungen** vom 25. Oktober 1998 (mit Änderung vom 3. Januar 2002) mit Wirkung ab dem 1. Januar 1999. Die Vergütung beträgt monatlich Euro 3.067,75 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Vertrag galt vorerst bis 31. Dezember 2002. Er verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag wurde bislang nicht gekündigt.

Vertrag mit der Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, zur **Abwassereinleitung** vom 12. Februar 2001 (mit Nachträgen/Änderungen vom 2. April 2003, 15. Dezember 2003/23. Januar 2004, 26. September 2007, 2./4. November 2009 und 14. Dezember 2010) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2000. Der Vertrag galt vorerst bis 31. Dezember 2010. Er verlängert sich jeweils um drei Jahre, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag wurde bislang nicht gekündigt.

Vertrag mit der Stadt Tharandt zur **Abwasserdurchleitung** vom 14. Dezember 2010 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010. Der Vertrag hat vorerst eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2029. Der Vertrag verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag wurde bislang nicht gekündigt.

Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Freital unterliegt als juristische Person des öffentlichen Rechts ausschließlich mit Betrieben gewerblicher Art der Besteuerung, § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG, § 2 Abs. 1 GewStG, § 2 Abs. 3 UStG a.F. in Verbindung mit der Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 UStG.

Der Eigenbetrieb erfüllt hoheitliche Aufgaben und stellt somit keinen Betrieb gewerblicher Art dar (§ 4 Abs. 5 KStG); er unterliegt nicht der Ertragsbesteuerung.

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bzw. der Sachverhalte gemäß § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu prüfen und zu beurteilen.

Nachstehende Feststellungen werden zum Fragenkatalog getroffen:

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die erforderlichen Regelungen zur Aufgabenverteilung und Vertretung des Abwasserbetriebs ergeben sich aus der Betriebssatzung des Eigenbetriebs sowie aus der Hauptsatzung der Stadt Freital. Darüber hinaus gibt es eine Geschäftsordnung für den Abwasserbetrieb vom 23. März 2001.

Organe des Eigenbetriebs sind gemäß § 3 der Betriebssatzung der Stadtrat, der Finanz- und Verwaltungsausschuss, der Technische und Umweltausschuss, der Oberbürgermeister sowie die Betriebsleitung. Die Zuständigkeiten eines Betriebsausschusses werden dem Finanz- und Verwaltungsausschuss sowie dem Technischen und Umweltausschuss übertragen.

Die Regelungen für die Organe entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2020 fanden 2 Sitzungen des Stadtrates, 3 Sitzungen des Finanz- und Verwaltungsausschusses und 1 Sitzung des Technischen und Umweltausschusses statt, die Angelegenheiten des Abwasserbetriebs betrafen. Die Niederschriften über die Sitzungen wurden uns vorgelegt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Oberbürgermeister der Stadt Freital, Herr Uwe Rumberg, ist auskunftsgemäß als Vorsitzender in folgenden Aufsichtsräten tätig:

- Freitaler Stadtwerke GmbH
- Wohnungsgesellschaft Freital mbH

Der ehemalige Betriebsleiter war in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG tätig. Auch der seit 1. Mai 2021 bestellte Betriebsleiter ist auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Das Personal ist bei der Stadtverwaltung angestellt, sodass auf eine Angabe der Bezüge nach § 286 Abs. 4 HGB verzichtet wird, da diese in entsprechenden Personal- und Verwaltungskostenumlagen enthalten ist. Nach erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung wird nicht unterschieden.

Die Vergütung des Überwachungsorgans erfolgt nach der jeweils gültigen Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung).

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten der einzelnen Organe sind in der Betriebssatzung des Eigenbetriebs geregelt. Die Gültigkeit der Satzung wird regelmäßig überprüft. Es gibt die Betriebssatzung in der Fassung vom 18. September 1998, zuletzt geändert am 8. November 2010.

Des Weiteren sind Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse der Organe in der Hauptsatzung der Stadt Freital festgelegt. Die Gültigkeit der Satzung wird ebenfalls regelmäßig überprüft. Es gilt die Hauptsatzung in der Fassung vom 7. Februar 2008, zuletzt geändert mit Gültigkeit ab 1. Juli 2017.

Im Wirtschaftsjahr 2020 beschäftigte der Eigenbetrieb vier Arbeitnehmer; davon sind drei Personen in Teilzeit (0,5 und 2 x 0,9 VZÄ) tätig. Die Abrechnung der Bezüge erfolgt durch die Stadtverwaltung Freital. Die angefallenen Kosten werden im Rahmen einer inneren Verrechnung zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadtverwaltung ausgeglichen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Vorkehrungen zur Korruptionsprävention werden durch die Betriebsleitung ergriffen. Es kommt eine allgemeine Dienstanweisung der Stadt Freital zur Anwendung.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Betriebssatzung, die Hauptsatzung der Stadt Freital, die Geschäftsordnung sowie die Betriebsführungsverträge stellen geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse dar.

Das interne Informationssystem sowie die Informationswege stellen sicher, dass die jeweiligen Führungsebenen die für ihre Tätigkeit und die Entscheidungsfindung erforderlichen Informationen erhalten.

Die Auftragsvergabe an Dritte erfolgte gemäß den Regelungen der Betriebsatzung, der Hauptsatzung der Stadt Freital sowie den einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften.

Bei Kreditaufnahmen werden Konkurrenzangebote verschiedener Banken eingeholt.

Anhaltspunkte dafür, dass diese Regelungen nicht eingehalten werden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es existiert eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen einschließlich Vertragsübersicht mit Angaben zur Vertragslaufzeit, Entgelten etc.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Grundlage der Entscheidungen bildet der bestätigte Wirtschaftsplan, der nach den Vorschriften der SächsEigBVO aufzustellen ist. Nach § 16 SächsEigBVO ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen und vom Gemeinderat zu beschließen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, der Finanzplanung und der Stellenübersicht und ist dem Haushaltsplan der Gemeinde als Anlage beizufügen.

Der Planungszeitraum beträgt vier Jahre. Änderungen von Planansätzen werden konsequent vorgenommen, sofern sich Annahmen und Bedingungen, die als Grundlage für diese Ansätze dienen, verändern. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde am 5. Dezember 2019, der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde - geringfügig verspätet - am 4. Februar 2021 beschlossen.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden durch Gegenüberstellung von Plan- und Istwerten mindestens quartalsweise, teilweise monatlich, durch die Betriebsleitung – auf der Grundlage der durch das Rechnungswesen des Dienstleisters (TWF) zur Verfügung gestellten Daten – systematisch untersucht.

Die Auswertung von Planabweichungen erfolgt durch die Betriebsleitung in Zusammenarbeit mit dem Betriebsführer (TWF).

Des Weiteren unterrichtet die Betriebsleitung grundsätzlich schriftlich gemäß § 22 SächsEigBVO den Oberbürgermeister, den Finanz- und Verwaltungsausschuss sowie den Technischen und Umweltausschuss im Rahmen eines Zwischenberichtes über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans des Wirtschaftsjahres. Dieser Zwischenbericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Im Wirtschaftsjahr 2020 wurde der Zwischenbericht zum 30. Juni 2020 am 3. September 2020 im Finanz- und Verwaltungsausschuss beraten und der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis gegeben.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung sowie der Zahlungsverkehr werden gemäß Dienstleistungsvertrag vom 25. Oktober 1998 (mit Änderung vom 3. Januar 2002) durch die TWF-Technischen Werke Freital GmbH geführt.

Der Gebühreneinzug wird auf der Grundlage der gemäß Vertrag über das Bereitstellen, Vorhalten und Liefern von Trinkwasserzählerdaten vom 17. Januar 2017 durch die Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH zu liefernden Zählerstände vom Eigenbetrieb vorgenommen. Die Bescheiderhebung über die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt unter Verwendung der Software Caigos der Caigos GmbH. Die den Abrechnungen zugrunde liegenden Daten werden über Schnittstellen in das VORSYSTEM H & H übernommen und unterliegen der Kontrolle der Betriebsleitung. Es erfolgt eine monatliche Übernahme der Gebührenforderungen in das Rechnungswesen.

Für die Organisation und Führung des Kontos für den Gebühreneinzug wurden mit der Dienst-anweisung für das Buchungs- und Kassenwesen des Abwasserbetriebs mit Wirkung zum 23. August 2018 Regelungen getroffen.

Nach unseren Feststellungen entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung den gesetzlichen Vorschriften sowie den Erfordernissen, welche an einen Eigenbetrieb dieser Größe mit den gegebenen Aufgaben zu stellen sind.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ein funktionierendes Finanzmanagement wird durch die Betriebsleitung und den Betriebsführer gewährleistet. Über den täglichen Finanzstatus wird die Liquiditätskontrolle erreicht. Des Weiteren erfolgt eine laufende Kreditüberwachung. Darüber hinaus erfolgen Abstimmungen mit der Stadtkasse der Stadt Freital, da der städtische Haushalt Finanzmittel im Rahmen von Straßentwässerungskostenanteilen bereitstellt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash- Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Der Abwasserbetrieb der Stadt Freital ist in kein zentrales Cash-Management eingebunden.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Seit dem 1. Januar 2017 übernimmt der Eigenbetrieb die Erstellung der Gebührenbescheide für die Abwasserbeseitigung und den Gebühreneinzug selbst. Nach der Dienst-anweisung für das Buchungs- und Kassenwesen des Abwasserbetriebs sollen ausstehende Forderungen im Hinblick auf deren zeitnahe und effektive Beitreibung bei fehlendem Zahlungseingang nach Ablauf von 21 Tagen zur Vollstreckung an die Stadtkasse/Vollstreckung übergeben werden. Nach anfänglichen technischen Problemen im Wirtschaftsjahr 2019 infolge unterschiedlicher Personenkontennummern in der Stadtverwaltung und dem Eigenbetrieb erfolgte im Wirtschaftsjahr 2020 eine regelmäßige Übergabe der Aufstellung von säumigen Gebührenschuldern zur Beitreibung.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/ Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Die aus dem Rechnungswesen abgeleiteten Analysen und Vergleiche und die daraus gewonnenen Erkenntnisse erfüllen die Funktionen des Controlling, welche durch die Betriebsleitung wahrgenommen werden.

Den Analysen und Vergleichen liegen kontinuierliche Auswertungen bezüglich der Entwicklung der Einleitmengen, der Investitionstätigkeit sowie deren Wirksamkeit zugrunde.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Betriebswesen eine Steuerung und/ oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Abwasserbetrieb der Stadt Freital ist kein Mutterunternehmen i. S. d. § 290 HGB und besitzt keine Beteiligungen.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Als wesentliche Risiken für den Eigenbetrieb wurden durch die Betriebsleitung erkannt:

- Änderungen der rechtlichen Grundlagen bezüglich der anzuwendenden Bemessungsgrundlage für die Gebührenkalkulation und -erhebung,
- Einhaltung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ableitung des Abwassers in das Kanalnetz der Stadt Dresden, da keine eigene Kläranlage vorgehalten wird,
- die Fremd- und Grundwassermenge, die aufgrund des Zustandes der Altkanäle vom Kanalnetz des Eigenbetriebs aufgenommen wird und nicht auf die Abwassergebühr umgelegt werden kann,
- technische Risiken im Rahmen vorübergehender Beeinträchtigungen der Abwasserbeseitigung infolge möglicher Schäden an den Kanälen, Pumpen usw. sowie
- Umwelteinflüsse durch Hochwasser oder Starkregen, Grundwasserpegel oder Schadstoffgehalt des Abwassers aufgrund unbekannter Einleitungen.

Die Betriebsleitung hat die zuständigen Gremien über alle aufgezeigten Risiken zeitnah informiert und Maßnahmen zur Risikoabwehr ergriffen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass der Eigenbetrieb eintretende Risiken nicht erkennen würde bzw. die notwendigen Maßnahmen nicht durchgeführt wurden. Auf identifizierte Risiken wird durch die Betriebsleitung umgehend reagiert.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Risiken und Maßnahmen sind ausreichend in einem Risikohandbuch des Betriebsführers dokumentiert und finden in den Planungsdokumenten sowie Handlungsanweisungen des Eigenbetriebs bzw. des Betriebsführers ihren Niederschlag.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Durch Auswertung der mindestens quartalsweise durchgeführten Plan-Ist-Analyse ist eine kontinuierliche und systematische Abstimmung und Anpassung an das aktuelle Geschäftsumfeld sowie Geschäftsprozesse und Funktionen gewährleistet.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/ Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/ Instrumente bis zu welchen Beiträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten stehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Eine Festlegung über den Handel mit Finanzinstrumenten sowie mit anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten gibt es im Abwasserbetrieb nicht, da solche Geschäfte auskunftsgemäß nicht vorgenommen werden. Dementsprechend gibt es auch keine schriftlichen Regelungen. Gegenteilige Feststellungen haben wir nicht getroffen. Die Beantwortung dieses Fragenkreises entfällt daher.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt.

- c) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf:

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt.

- e) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/ Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt.

6. Interne Revisionen

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/ Konzerns entsprechende Interne Revision/ Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Der Abwasserbetrieb hat keine eigene Stelle zur internen Revision eingerichtet. Dies ist in Anbetracht der Größe des Abwasserbetriebs nicht erforderlich. Einzelne Aufgabenfelder einer internen Revision werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Freital übernommen. Die nachfolgenden Fragen sind aufgrund des Fehlens einer eigenen internen Revision jedoch nicht relevant.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/ Konzernrevision im Unternehmen/ Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/ Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander vereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionspräventionen berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt.

- e) Hat die Interne Revision/ Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/ Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/ Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte sind in der Betriebssatzung, der Hauptsatzung der Stadt Freital sowie der Geschäftsordnung abschließend geregelt. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass vorherige Zustimmungen nicht eingeholt wurden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Wirtschaftsjahr 2020 erfolgte keine Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde nicht fristgemäß bis 30. April des Folgejahrs, sondern unter dem Datum vom 26. Mai 2020 aufgestellt. Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 erfolgte durch Beschluss des Stadtrats Nr. B 2020/066 leicht verspätet am 12. November 2020 statt bis 30. September 2020.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine weiteren Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Betriebssatzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen der Überwachungsorgane des Eigenbetriebs übereinstimmen.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Planung für Investitionen erfolgt mit der Erstellung des Wirtschaftsplans. Bereits im Rahmen der Planungsphase werden sie auf Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit überprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/ Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Da der überwiegende Teil der Investitionsmaßnahmen den Vergaberegelungen VOB/VOL unterliegen, sind die Unterlagen zur Preisermittlung unseres Erachtens ausreichend. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um eine Beurteilung über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

- c) Werden Durchführungen, Budgetierungen und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Im Rahmen der Überwachung des Wirtschaftsplanes wird ebenso die Einhaltung des Investitionsplanes kontrolliert. Die diesbezügliche Überwachung und Feststellung von Abweichungen obliegt der Betriebsleitung. Sich ergebende Abweichungen werden auf ihre Ursachen hin untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, welche Höhe und aus welchen Gründen?

Der Investitionsplan 2020 sah Investitionen von TEuro 1.300,0 im Wesentlichen für die Kanalnetzerneuerung (TEuro 500,0) sowie für die Kanalverbindung Dresdner Str. / August-Bebel-Str. (TEuro 500,0) vor. Tatsächlich erfolgten Zugänge zum Anlagevermögen von TEuro 1.125,7, davon TEuro 402,0 für die Kanalnetzerneuerung 2020, TEuro 127,0 für 25 Hausanschlüsse und TEuro 516,9 für die Kanalverbindung Dresdner Str. / August-Bebel-Str.. Es haben sich angesichts von Mittelübertragungen aus dem Vorjahr keine Überschreitungen bei den abgeschlossenen Investitionen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

9. Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Auftragsvergaben werden durch den Betriebsführer vorgenommen. Zuerst werden die Investitionsvorhaben im Amtsblatt öffentlich ausgeschrieben. Anschließend wird anhand der Leistungsverzeichnisse vom zuständigen Architektur-/Ingenieurbüro eine Angebotsauswertung vorgenommen und ein Vergabevorschlag unterbreitet. Die zwei bis drei wirtschaftlichsten Anbieter werden in der Regel für weitere Vertragsverhandlungen zum Bietergespräch eingeladen. Über diese Gespräche werden Bieterprotokolle erstellt, nach denen die endgültige Vergabe erfolgt. Sie bilden die Grundlage für den endgültigen Bauvertrag mit dem wirtschaftlichsten Anbieter unter Beachtung der fachlichen Kompetenz und von Erfahrungswerten aus früheren Vertragsbeziehungen.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, werden grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebssatzung verpflichtet die Betriebsleitung in § 9 Abs. 5, mindestens vierteljährlich dem Oberbürgermeister und dem Finanz- und Verwaltungsausschuss über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie der Abwicklung des Liquiditätsplans unverzüglich zu berichten.

Der Berichterstattungspflicht wird regelmäßig Rechnung getragen; der Finanz- und Verwaltungsausschuss führte im Wirtschaftsjahr 2020 insgesamt drei Beratungen zu Angelegenheiten des Abwasserbetriebs durch.

Des Weiteren hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister, den Finanz- und Verwaltungsausschuss sowie den Technischen und Umweltausschuss in der Mitte des Wirtschaftsjahres über die Umsetzung der Erfolgs- und Liquiditätsplans nach § 22 SächsEigBVO schriftlich zu unterrichten.

Der Zwischenbericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Im Wirtschaftsjahr 2020 wurde ein Zwischenbericht zum 30. Juni 2020 erstellt und den genannten Gremien vorgelegt. Der Zwischenbericht wurde an das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Kenntnis übermittelt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/ Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Die uns im Rahmen der Prüfung vorgelegten Dokumente und Protokolle dokumentieren eine umfangreiche Berichterstattung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs gegenüber dem Überwachungsorgan.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Überwachungsorgane wurden über wesentliche Vorgänge zeitnah im Rahmen ihrer Sitzungen informiert.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/ Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Berichterstattungen auf besonderen Wunsch der Überwachungsorgane wurden nach den uns erteilten Auskünften nicht gefordert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nach unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattungen nicht in allen Fällen ausreichend waren.

- f) Gibt es eine D & O- Versicherung? Wurden Inhalt und Konditionen der D & O- Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine solche Versicherung besteht nicht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans lagen auskunftsgemäß nicht vor.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Vermögens- und Finanzlage** anhand der folgenden Punkte zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang besteht nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Anhaltspunkte, wonach Bestände auffallend hoch oder niedrig sind, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich derartige Anhaltspunkte nicht ergeben.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen sich am Abschlussstichtag bestehende wesentliche Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zum Abschlussstichtag hat der Eigenbetrieb ein Eigenkapital (inklusive Investitions- und Ertragszuschüsse) in Höhe von TEuro 45.010,9 (Vj. TEuro 44.087,1) und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Gesamthöhe von TEuro 15.055,3 (Vj. TEuro 15.792,0). Im Wirtschaftsjahr wurde kein Kredit aufgenommen, es wurden Tilgungsleistungen in Gesamthöhe von TEuro 736,7 erbracht. Zum Abschlussstichtag bestehende Investitionsverpflichtungen sollen nach Auskunft der Betriebsleitung durch Zuschüsse, eigene Mittel sowie über Kredite finanziert werden.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahme wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb ist in keinen Konzern eingebunden.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/ Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Für das Berichtsjahr erhielt der Abwasserbetrieb Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand in Form von beschiedenen Investitionszuschüssen nach der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft – RL SWW/2016 in Gesamthöhe von TEuro 757,6; die Auszahlung erfolgte in Höhe von TEuro 284,8 im Jahr 2020 und in Höhe von TEuro 472,8 erst im Wirtschaftsjahr 2021.

Im Berichtsjahr wurden von der Stadt Freital Straßenentwässerungskostenanteile für die Deckung der laufenden Kosten an Höhe von TEuro 1.194,9 bereitgestellt. Die Zuwendungen entsprechen den Vorgaben im Wirtschaftsplan.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer eventuell zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Abwasserbetrieb verfügt über ein angemessenes Eigenkapital in Höhe von TEuro 27.030,4. Daraus ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 43,7 % (Vj. 41,8 %). Unter vollständigem Einbezug der Investitions- und Ertragszuschüsse in das Eigenkapital ergibt sich eine bilanzanalytische Eigenkapitalquote von 72,8 % (Vj. 71,5 %).

Mögliche genehmigungsfreie Kassenkredite wurden nicht in Anspruch genommen. Dem Liquiditätsplan zufolge ist die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebes im mittelfristigen Planungszeitraum durchgängig gesichert.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresüberschuss in Höhe von TEuro 481,2 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden; dies ist mit der wirtschaftlichen Lage vereinbar.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von TEuro 590,7 der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ertragslage** anhand der folgenden Punkte zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

14. Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/ Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Der Eigenbetrieb ist ausschließlich in der öffentlichen Abwasserbeseitigung tätig. Eine Segmentierung des Betriebsergebnisses erfolgt deshalb nicht.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis 2020 wurde aus dem operativen Geschäft erwirtschaftet. In den Gebühren ist eine Eigenkapitalverzinsung von 6 % berücksichtigt. Für das Wirtschaftsjahr wurde auf der Grundlage der Nachkalkulationen erneut eine Gebührenüberdeckung ermittelt.

Für den voraussichtlichen Ausgleich dieser Kostenüberdeckung wurde eine Rückstellung in Höhe von TEuro 221,6 (nach Abzinsung) eingestellt. Weitere einmalige Vorgänge haben wir nicht festgestellt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaften eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Eigenbetrieb unterliegt keiner Konzessionsabgabe.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Wirtschaftsjahr 2020 sind uns keine verlustbringenden Geschäfte bekannt geworden. Die Aufwendungen im Abwasserbereich werden ausschließlich über die Erhebung von kostendeckenden Gebühren gedeckt.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Diesbezügliche Maßnahmen waren nicht erforderlich.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Jahr 2020 wurde kein Jahresfehlbetrag, sondern ein Jahresüberschuss in Höhe von TEuro 481,2 erwirtschaftet.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Aufgrund der Beschränkungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes, wonach Gebührenüberschüsse dem Gebührenzahler in der folgenden Kalkulationsperiode wieder gut zu bringen sind, ist diese Frage nicht relevant. Auch für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von TEuro 669,7 geplant.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.